

Abwägungstabelle

Bearbeitungsstand: 10.10.2025

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 29.03.2025 bis 30.04.2025 Bestands- & Potenzialanalyse
und
Öffentlichen Auslegung vom 07.07.2025 bis 01.09.2025 Entwurf Wärmeplan
gemäß WPG

sowie der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß WPG / §7, §13

zur Kommunalen Wärmeplanung WES Quedlinburg

Entwurfsfassung vom 07.05.2025

durch die Gemeinde WES Quedlinburg mit ihren Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode

Nr_TÖB Qued	Unternr.	Institution	Aktenzeichen	Datum Stellungnahme I	Datum Stellungnahme II	Versand Antwort
1		BundesImmobilien	Geschäftszeichen MDPM.TÖB 15-2025-0057.1101	---	25.08.2025	
3		Bundeswehr	Aktenzeichen 45-60-00 / VII-1232-25-SON	28.04.2025	16.07.2025	
4		Eisenbahn-Bundesamt	Geschäftszeichen: 63136-631pt/010-2025#098	28.04.2025	01.09.2025	
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	24-20221-2006/2	21.05.2025	01.09.2025	
8	8.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Wasser	-	25.04.2025	15.08.2025	
8	8.2	Landesverwaltungsamt - Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	407.3.2-21153-HZ-887/25	17.04.2025	11.07.2025	
8	8.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	21153-5459/2025.sonst.Verf.	---	02.09.2025	
8	8.4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Abwasser	21153-5256/2025.sonst.Verf.	29.04.2025	---	
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	-	29.04.2025	28.08.2025	
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	R2_67140_HZ_2025_44	28.04.2025	29.07.2025	
15		Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	V24-2025-09563	07.04.2025	---	
17		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abteilung Bau- & Kunstdenkmalfpflege	-	---	20.08.2025	
21	21.01	Landkreis Harz - Dezernat II / Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene & Infektionsschutz	Az. 02115-2025	---	15.07.2025	
21	21.02	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt 67.0.2 Abfall/Bodenschutz	Az. 67.0.2-94347- 2025- 404; 67.0.2-94347-2025/jho	---	24.07.2025	
21	21.03	Landkreis Harz - Dezernat IV / Bauordnungsamt	-	---	20.08.2025	
21	21.04	Landkreis Harz - IV / Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz	Aktenzeichen BSD 10410-2025 Aktenzeichen BOA 02115-2025	---	05.08.2025	
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Az. 67.0.3-94207- 2025- 346	---	13.08.2025	
21	21.06	Landkreis Harz - Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste	Az. 02115-2025	---	23.07.2025	
21	21.07	Landkreis Harz Dezernat IV / Amt 67 – Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde SB Altlasten / Bodenschutz	-	---	15.07.2025	
21	21.08	Landkreis Harz - Umweltamt Untere Forstbehörde	Az. 02115-2025	---	15.07.2025	
21	21.09	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/Unt. Naturschutz-/Forstbehörde Sachgebiet 67.0.5 Naturschutz	Az. 67.0.5-94137- 2025- 502	---	15.07.2025	

Nr_TÖB Qued	Unternr.	Institution	Aktenzeichen	Datum Stellungnahme I	Datum Stellungnahme II	Versand Antwort
21	21.10	Landkreis Harz - Dezernat IV/Amt 67	02115-2025	---	13.08.2025	
21	21.11	Landkreis Harz - Dezernat IV; Modellprojekt "harzbewegt" (ÖPNV)	02115-2025	---	28.08.2025	
21	21.12	Landkreis Harz - Straßenverkehrsamt	Reg.-Nr/AZ 2025U00066 / 32.3un	---	01.09.2025	
21	21.13	Landkreis Harz - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung II/39	02115-2025	---	05.09.2025	
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Br	24.04.2025	01.09.2025	
26		50hertz	2025-001673-02-OGZ	22.04.2025	21.08.2025	
28		avacon	-	04.04.2025	17.07.2025	
31		Fernwasser	-	24.04.2025	14.07.2025	
32		MVL - Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	-zu A 069/25-	01.04.2025	07.07.2025	
33		GDMcom	PE-Nr.: 07256/25	02.04.2025	16.07.2025	
39		Stadt Ballenstedt	StN-ID: 1000873	31.03.2025	---	
40		Stadt Thale		07.04.2025	---	
44		Stadt Harzgerode	StN-ID: 1000875	02.04.2025	---	
45		Die Autobahn GmbH des Bunde	Zeichen: NLO-HALIKR/ 024/36/KWP_Quedlinburg	29.04.2025	22.08.2025	
49		DWD - Deutscher Wetterdienst	Geschäftszeichen: PB24/07.59.04/PB24ST_038-2025	11.04.2025	30.07.2025	
54		DB - Deutsche Bahn	Aktenzeichen: TOEB-ST-25-212432	---	18.07.2025	
57		Deutsche Telekom	Lfd. Nr.: Ost24_2025_159048 Lfd. Nr.: Ost24_2025_175729	03.04.2025	10.07.2025	
58		Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH	-	---	02.09.2025	
Ö-1		[Öffentlichkeit]	StN-ID: 1000888	21.04.2025	---	
Ö-2		Walzengießerei Quedlinburg	StN-ID: 1000889	22.04.2025	19.08.2025	
Ö-3		[Öffentlichkeit]	-	16.06.2025	---	
Ö-4		Welterbestadt Quedlinburg FB 2.0 Recht, Ordnung, Kommunales SG Straßenverkehr, Sondernutzung	-	---	21.08.2025	

SN I = SN II

SN mit Unterschied

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: Aus Sicht der BlmA bestehen, unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise, nach aktuellem Stand der Planungen keine Bedenken zum o. a. Planvorhaben.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Mittelelbe sollten dennoch im Zuge der weiteren Planung neben den Wahrnehmungen der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden werden, um qgf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.</p>	keine Bedenken; folgende Hinweise	---	---	---
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass sich nachstehende BlmA-eigene Liegenschaften im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden und somit betroffen sein könnten: WE 111772 Quarzbeck, Kleingärten (LW) tW. Biotop WE 326131 Quedlinburg, Erholungsgrundstück, Waldfläche WE 313025 Gernrode Grünland WE 143002 Julius-Kühn-Institut Quedlinburg WE 111783 Quedlinburg, Quarzbeck, Garnison WE 111761 Quedlinburg, Altenburg WE 138682 Quedlinburg, Hinter der Altenburg WE 313069 Quedlinburg, Grünland</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch die BFB Mittelelbe ist als Dienstleister u.a. der Autobahn GmbH, Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnstraßen hergestellt wurden / werden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Mittelelbe regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.</p> <p>Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der betroffenen A&E-Maßnahmenflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Darüber hinaus sind planfestgestellte Maßnahmenziele sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: acht BlmA-eigene Liegenschaften im Plangebiet werden benannt, von denen für drei Erläuterungen zu Dienstbarkeiten erfolgen und eine nicht unmittelbare Betroffenheit benannt wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: WE 111783 - div. Flurstücke, Quedlinburg, Quarzbeck, Garnison Flur 33 und 34 Gemarkung Quedlinburg</p> <p>Das Grundstück wird für A&E-Maßnahmen vorgehalten, es grenzt nördlich unmittelbar an den Quarzbeck. Es ist jedoch nicht von der Kommunalen Wärmeplanung unmittelbar betroffen. Gemäß Grundbuch bestehen für die Wirtschaftseinheit beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Diese umfassen Leitungs- und Grundstücksmittelbenutzungsrechte des ZWAG Ostharc für Trinkwasserleitungen, Abwasserdurchleitungen, SCHmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserkanal. Des Weiteren sind Auflassungsvormerkungen für diverse Teilläufen für das Land Sachsen-Anhalt (Straßenbauverwaltung) eingetragen.</p>	---	gehört mit zu Punkt 1	---	---
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: WE 111761 - Quedlinburg, Altenburg</p> <p>Es wurde nur das Flurstück 82/6 betrachtet (Quedlinburg, Altenburg, Flur 38, Gemarkung Quedlinburg). Das Flurstück wird teilweise landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Südöstlich des Flurstücks ist zudem eine ca. 8.500 qm große Teilläche an den Hundesportverein verpachtet.</p> <p>Gemäß Grundbuch besteht darüber hinaus beschränkt persönliche Dienstbarkeit für das Flurstück: Trinkwasserleitungsrecht, auch mit Nebenanlagen für den ZWAG Ostharc. Das Flurstück ist nicht von den Planungsmaßnahmen unmittelbar betroffen. Alle anderen zur Wirtschaftseinheit gehörenden 6 Flurstücke liegen in der Gemarkung Westerhausen.</p>	---	gehört mit zu Punkt 1	---	---
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: WE 138682 - Quedlinburg, Hinter der Altenburg</p> <p>Es handelt sich größtenteils um rein forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß Grundbuch bestehend beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Dies umfasst TW-Leitungs- und Grundstücksmittelbenutzungsrechte für die ZWAG Ostharc und ein Leitungsrecht für die MITGAS Mitteldeutschland (Gasversorgung, betrifft FS 43/11). Die BlmA-eigenen Flächen des Bundesforstbetriebs Mittelelbe sind nach Prüfung der Entwurfssatzung vom 07.05.2025 nebst Anlagen bzgl. der Kommunalen Wärmeplanung für die Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode nicht direkt betroffen.</p>	---	gehört mit zu Punkt 1	---	---
1	Bundesimmobilien		<p>Stellungnahme II vom 25.08.2025: WE 143002 / Julius-Kühn-Institut Quedlinburg</p> <p>Im Plan Kommunale Wärmeplanung Quedlinburg für die Kernstadt überlappen sich bei den Gebäuden des Julius-Kühn-Institut (JKI) grüne und hellrote Flächen. Es wäre zu prüfen, ob die Liegenschaft des JKI von der Stadt Quedlinburg ganz oder teilweise mit Fernwärme versorgt werden kann. Dabei ist insbesondere die Versorgung der Gewächshausanlage (GWA) zu berücksichtigen. Gegenwärtig beträgt die Vorlauftemperatur für die GWA 85°C. Dies muss unbedingt gewährleistet werden. Eventuell kann das über einen Spitzlastkessel o. ä. abgedeckt werden. Auf den Versuchsfeldflächen des JKI dürfen keine Fernwärmeleitungen verlegt und auch keine Einrichtungen der Fernwärmeversorgung errichtet werden.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Versorgungshinweise zur Liegenschaft WE 143002 / Julius-Kühn-Institut Quedlinburg	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Es liegt kein inhaltlicher Widerspruch für das Gelände vor. Aus der Einzelbewertung der Eignungen (hier grün: Wasserstoffnetz, d.h. Gasnetz liegt vor) ergibt sich kein Widerspruch zur vorgeschlagenen Versorgungslösung mit dezentraler Individuallösung.
3	Bundeswehr		<p>Stellungnahme I vom 28.04.2025 und Stellungnahme II vom 25.08.2025: keine Einwände, da Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden</p>	keine Einwände	---	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
4	Eisenbahn-Bundesamt		<p>Stellungnahme I vom 28.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergehen folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Folgende Eisenbahnstrecken kreuzen oder nähern sich der o.g. Planung: <ul style="list-style-type: none"> o 6405 Wiegeln - Thale Hbf o 6862 Frose – Quedlinburg o 6863 Blankenburg – Quedlinburg Diese Eisenbahnstrecken sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. 	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Berücksichtigung der bestehenden Eisenbahnstrecken	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt. Die Eisenbahnstrecken wurden in Kapitel 3.1 vervollständigt.	Die Streckenverläufe der Bahnlinien wurden ergänzt. Es erfolgt keine eigenständige Darstellung der Bahnstromfernleitungen.
4	Eisenbahn-Bundesamt		<p>Stellungnahme I vom 28.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: 2. Die DB InfraGO AG, die DB Energie GmbH und die Harzer Schmalspurbahnen GmbH sind als betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Beteiligung weiterer Eisenbahninfrastrukturunternehmen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die Beteiligung der genannten TÖB erfolgte für: - DB InfraGO AG und DB Energie GmbH per DB (vgl. Ifd. Nr. 54). - die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (vgl. Ifd. Nr. 55). Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4	Eisenbahn-Bundesamt		<p>Stellungnahme I vom 28.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: 3. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere für die im Baubereich befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 3: Bauausführung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Der Hinweis betrifft weiterführende Planungen bzw. konkrete bauliche Maßnahmen. Diese sind in dieser Detailtiefe nicht Gegenstand der KWP. Der Hinweis ist in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.
4	Eisenbahn-Bundesamt		<p>Stellungnahme I vom 28.04.2025: 4. Folgende Mindestabstände zu Bahnanlagen bei der Standortfestlegung für Windenergieanlagen (WEA) werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > In nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse -> größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. > zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA > zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA > zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen => das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA > zu Richtfunkstrecken und Sendeantennen an Schienenwegen => das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA > zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen => 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA > zu Sendeantennen jenseits von Schienenwegen => das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeantenne oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) 	Hinweis für Umsetzung	Punkt 4: Mindestabstand zu Bahnanlagen bei Standortfestlegung Windenergieanlagen (WEA)	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Der Hinweis betrifft weiterführende Planungen bzw. konkrete bauliche Maßnahmen. Diese sind in dieser Detailtiefe nicht Gegenstand der KWP. Der Hinweis ist in den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		<p>Stellungnahme I vom 21.05.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Zu den mir nach dem jetzigen Verfahrensstand vorgelegten Unterlagen erteile ich die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Hinweise, die sich ausschließlich auf die durch die oberste Landesentwicklungsbehörde zu vertretenden, in der Entwurfssatzung der Wärmeplanung abgehandelten raumordnerischen Belange beziehen, nicht die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen ersetzen, die seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame und im Kontext zu dieser Wärmeplanung stehenden Planungen und Maßnahmen erfolgen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Beteiligung weiterer landesplanerisch-relevanten Stellen (konkret: Regionale Planungsgemeinschaft Harz)	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz wurde beteiligt (vgl. Ifd. Nr. 22).
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025: Zunächst beziehe ich mich auf die landesplanerischen Hinweise vom 21.05.2025, welche unter dem Aktenzeichen 24-20221-2006/1 zur Entwurfssatzung vom 16.12.2024 erteilt wurden. Diese sind weiterhin, vor allem in Bezug auf künftig geplante Freiflächenphotovoltaik-Standorte zu berücksichtigen. Auf eine Wiederholung der Plangrundlagen und der dort genannten Erfordernisse der Raumordnung wird an dieser Stelle verzichtet.</p>	---	vgl. Punkt 2-5:	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 21.05.2025: Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) und der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilstudie des REP Harz 2009 maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Erfordernisse der Raumordnung aus Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und der Regionalplanung aus Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) und dem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilstudie des REP Harz 2009	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Aktualisierung des Erläuterungsberichts (Abschnitt 3.2 Bestehende Planungen) erfolgte.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 21.05.2025: Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 3: LEP-LSA 2010	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Ergänzung des Erläuterungsberichts (Abschnitt 3.2 Bestehende Planungen) erfolgte. Die Detailhinweise zu Wind- und Solarenergie (folgende Punkte) wurden im Kapitel 4 Potenziale sowie im Planwerk aufgegriffen.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 21.05.2025: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 4: Beteiligung Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 22).
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 21.05.2025: In der Anlage 3 „Potentialanalyse“ sind auf Seite 59 die Photovoltaikpotentialflächen auf Freiflächen dargestellt. Auf diese beziehen sich die folgenden landesplanerischen Hinweise. Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stetig in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEPLSA 2010, G 75). Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodul auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 5: Anlage 3 „Potentialanalyse“, Seite 59 Photovoltaikpotentialflächen auf Freiflächen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die Darstellung des Solar-Freiflächen-Potenzials wurde konkretisiert und um die Flächenbelange der Raumordnungsplanung ergänzt.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Im LEP-LSA 2010 sind für die dargestellten Potentialflächen folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Hochwasserschutz, Ziffer 4.1.2, Ziel Z 123, „Bode“ - Vorranggebiet Natur und Landschaft, Ziffer 4.1.1 Nr. XXVI, Ziel Z 119, „Teile des nördlicher Mittel- und Unterharzes und des Harzrandes“ - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Ziffer 4.2.1 Nr. 3, Grundsatz G 122, „Nördliches Harzvorland“ - Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung, Ziffer 4.2.5 Nr. 4, Grundsatz G 142, „Harz“ - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Ziffer 4.1.1 Nr. 22, Grundsatz G 90, „Waldinseln im nördlichen Harzvorland“ <p>Im REP-Harz 2009 sind die folgenden freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Landwirtschaft, Ziffer 4.3.4 Nr. II, Ziel Z 1, „Nördliches Harzvorland“ - Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Ziffer 4.3.1 Nr. I, Ziel Z 4, „Bode“ - Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Ziffer 4.3.1 Nr. XII, Ziel Z 4, „Selke“ - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Ziffer 4.3.5 Nr. XVIII, Ziel Z 4, „Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof“ - Vorranggebiet für Wassergewinnung, Ziffer 4.3.2 Nr. V, Ziel Z 2, „Quedlinburg/Bruhl“ - Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Ziffer 4.3.3 Nr. III, Ziel Z 2, „Selketal“ - Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung, Ziffer 4.5.2 Nr. 4, Z 1, „Halberstadt/Klus-Süd, Halberstadt“ - Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, Ziffer 4.5.6 Nr. 1, Z 1, „Harz und Harzvorländer“ - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Ziffer 4.5.3 Nr. 19, Z 3, „Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg“ - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Ziffer 4.5.3 Nr. 1, Z 3, „Harz und Harzvorländer“ - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Ziffer 4.5.4 Nr. 2, Z 1, Nördliches Harzvorland, Halberstadt 	Hinweis wurde berücksichtigt	zu Punkt 5:	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Aktualisierung des Erläuterungsberichts (Kapitel 3.7 Restriktionsflächen; 4.3 PV-FFA) erfolgte.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Hier ist vor allem das Vorranggebiet für Landwirtschaft des REP-Harz 2009 hervorzuheben. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt. (REP Harz 2009, Ziffer 4.3.4)</p> <p>Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilläufen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. (REP Harz 2009, Ziffer 4.3.4, Ziel Z1)</p> <p>Das Vorranggebiet für Landwirtschaft überlagert im nordwestlichen Bereich die Planung hinsichtlich der Photovoltaikpotentialflächen. Hiervom sind sowohl der 500m Korridor sowie die Potentialflächen mit oder ohne Einspeisevergütung betroffen. Hier ist ein klarer Zielkonflikt erkennbar, sowohl hinsichtlich eventuell privilegiert vorhaben als auch bei einer eventuell notwendigen Bauleitplanung.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	zu Punkt 5:	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Aktualisierung des Planwerks erfolgte für das gesamte Gemeindegebiet.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Bezüglich der aktuellen Planunterlagen wird festgestellt, dass im Kapitel 3.7 „Restriktionsflächen“ die bestehenden Erfordernisse der Raumordnung, welche sich aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Region Harz (REP-Harz 2009) ergeben, aufgelistet werden. Eine tiefergehende planerische Auseinandersetzung mit diesen erfolgt nicht. An dieser Stelle müssen auch die bestehenden Erfordernisse der Raumordnung, welche sich aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) ergeben, ergänzt und beachtet werden. Diese müssen auch bei den raumbedeutsamen Planungen wie z.B. unter Punkt 4.3.2 „Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ ergänzt und beachtet werden.</p> <p>Konkrete Potentialflächen, welche in der ursprünglichen Bestands- und Potentialanalyse mit Stand 16.12.2024 genannt wurden, werden nicht mehr dargestellt.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 6:	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Eine Ergänzung des Planwerks und Erläuterungsberichts (Kapitel 4.3.2 Photovoltaik-Freiflächenanlagen) wurde vorgenommen.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Da die Ziele der Raumordnung einer Abwägung nicht mehr zugänglich sind, können Aussagen aus dem Entwurf der kommunalen Wärmeplanung zu Konflikten hinsichtlich der Ziele der bestehenden Pläne, dem LEP-LSA 2010 und dem REP Harz 2009 sowie den sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen, dem in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP Sachsen-Anhalt, 2. Entwurf s. nachfolgende Hinweise) sowie dem Sachlichen Teilplan erneuerbare Energien-Windenergie in der Planungsregion Harz (2. Entwurf in Bearbeitung), führen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 7:	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Im Erläuterungsbericht waren bereits Verweise auf die Relevanz der Landes- und Raumordnungsplanung enthalten bzw. wurden entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Eine Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung erfolgt im geplanten Turnus von fünf Jahren.
7		Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme I vom 21.05.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Hinsichtlich der möglichen großflächigen Planungen im Außenbereich wie z.B. großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen ist es gemäß der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung essentiell, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG, wie es bspw. für die kommunale Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Umsetzung o.g. Vorhaben erforderlich werden könnte, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Das schließt ein, dass die Erfordernisse der Raumordnung aus den genannten Planwerken darzustellen und bei der Ausweisung möglicher Potentialflächen zu berücksichtigen sind.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 8: Ergänzung des Planwerks um die Erfordernisse der Raumordnung aus LEP-LSA2010 & REP 2009	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Eine Ergänzung des Planwerks (Karte Solarpotenzial) um die Vorranggebiete Landwirtschaft wurde vorgenommen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahme I vom 21.05.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden. Für den 2. Entwurf soll das Beteiligungsverfahren nach Kabinettbeschluss noch im September 2025 eingeleitet werden.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 9: Berücksichtigung des sich in Neuaufstellung befindlichen LEP, 2. Entwurf aufgreifen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Eine Ergänzung des Berichts im Kapitel 3.2. "Bestehende Planungen" wurde vorgenommen.
7	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		Stellungnahme I vom 21.05.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Ich bitte darum, die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Wärmeplanung gemäß § 7 Abs. 1 WPG weiterhin zu beteiligen. Dies gilt im Besonderen, wenn aus der Wärmeplanung kommunale Bauleitplanungen resultieren.	Bitte zur Beachtung für künftige Beteiligungen: Hinweis für Umsetzung	Punkt 10: Beteiligung weiterhin in Kommunaler Wärmeplanung und Bauleitplanung	---	---
8.1	Landesverwaltungssamt Sachsen-Anhalt - Referat Wasser		Stellungnahme I vom 25.04.2025 und Stellungnahme II vom 15.08.2025: ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Zielzenario KWP, Quedlinburg“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	keine Betroffenheit	---	---	---
8.2	Landesverwaltungssamt - Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung		Stellungnahme I vom 17.04.2025 und Stellungnahme II vom 11.07.2025: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der unteren Naturschutzbehörde, des Landkreises Harz, als zuständiger TÖB vertreten.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Verweis auf untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt entsprochen.	Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurde als TÖB beteiligt (vgl. Ifd. Nr. 21). Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.2	Landesverwaltungssamt - Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung		Stellungnahme I vom 17.04.2025 und Stellungnahme II vom 11.07.2025: NATURA 2000 NATURA 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betreffenden NATURA 2000-Gebiete, entsprechend der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktionen, Berücksichtigung finden. Sofern NATURA 2000-Gebiete betroffen sind, sind demnach die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) zu beachten Artenschutz Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Hinweise zu NATURA 2000 und Artenschutz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt entsprochen.	Die genannten Schutzgebiete wurden im Kapitel 3.7 ergänzt.
8.3	Landesverwaltungssamt Sachsen-Anhalt - Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung		Stellungnahme II vom 02.09.2025: Die Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde sind nicht berührt.	keine Betroffenheit	---	---	---
8.4	Landesverwaltungssamt Sachsen-Anhalt - Referat Abwasser		Stellungnahme I vom 29.04.2025: In Ihrem Gemeindegebiet befindet sich eine kommunale Kläranlage, die potenziell als Quelle thermischer Energie genutzt werden kann. Neben der klassischen Nutzung von Faulgas aus der Schlammbehandlung kann insbesondere auch die Abwärme aus dem gereinigten Abwasser (Kläranlagenablauf) mittels Wärmetauscher- und Wärmepeumpentechnologie energetisch verwertet werden. Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch Abwasserkanäle selbst ein relevantes Potenzial zur Wärmegegewinnung bieten – unabhängig vom Standort der Kläranlage. Das im Kanalsystem transportierte häusliche und gewerbliche Abwasser weist über weite Teile des Jahres hinweg Temperaturen auf, die eine wirtschaftliche Nutzung mittels Abwasserwärmetauschern ermöglichen können. Diese Technik kann sowohl dezentral in größeren Einzelgebäuden als auch in zentralen Nahwärmenetzen eingesetzt werden. Wir empfehlen daher im Zuge Ihrer Wärmeplanung: - die Erfassung und Bewertung möglicher Abwärme potenziale aus Kläranlagen (inkl. Faulgasverwertung), - die Prüfung geeigneter Kanalabschnitte (hinsichtlich Abwassermenge, Temperatur, Erreichbarkeit) für den Einsatz von Kanalwärmetauschern, - sowie die Identifikation nahegelegener Wärmeverbraucher zur effizienten Einbindung in die kommunale Wärmeinfrastruktur.	Hinweis / Anregung	Punkt 1: Vorschläge zur Vertiefung der KWP-Potenziale bei der Abwasserinfrastruktur	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt teilweise gefolgt.	Die aufgeführten Potenzialhinweise (Faulgas, Kläranlagenablauf, Wärmetauscher im Kanalsystem) sind bekannt. Aufgrund der eingeschränkten Datenlage bzw. Auskunftsberreitschaft der Akteure war eine detaillierte Analyse nicht möglich. Die Wärmeverbraucher wurden flächendeckend analysiert und im Planwerk dargestellt.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme I vom 28.08.2025: Durch die zuständigen Fachdezerne der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Inhalten des Entwurfs zur Kommunalen Wärmeplanung Quedlinburg grundsätzlich nicht entgegen. [...]] Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.</p>	keine Betroffenheit	Punkt 1: eigene Anlagen oder Leitungen im Planungsbereich	---	---
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme I vom 28.08.2025: Bei konkreten Bauprojekten im Zug der geplanten Wärmeversorgung oder bei Geothermieprojekten ist das LAGB zu beteiligen. Genehmigungs- und Anzeigeerfordernisse nach Bergrecht sind zu beachten. [...]] Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden.</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 2: Beteiligung bei Umsetzung	---	---
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme I vom 29.04.2025: Bergbau Markscheide- und Berechtsamswesen > Gemarkung Quedlinburg: In der Gemarkung Quedlinburg befinden sich die nachfolgend, nach Bundesberggesetz (BBG) in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigungen: ... [Beschreibung von drei Berechtigungen inkl. Verortung in Karte] > Gemarkung Bad Suderode: Hier gibt es keine bergbaulichen Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. > Gemarkung Gernrode: In der Gemarkung Gernrode befindet sich die nachfolgend, nach Bundesberggesetz (BBG) in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführte Bergbauberechtigung: ... [Beschreibung von einer Berechtigung inkl. Verortung in Karte]</p> <p>Die in den Tabellen angegebenen Bergbauberechtigungen räumen dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 3: Ergänzung der bergbaurechtlich belegten Flächen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt	Das Kartenwerk zum geothermischen Potenzial wurde aktualisiert.
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Altbergbau In den Gemarkungen Quedlinburg, Bad Suderode sowie Gernrode gibt es mehrere altbergbaulich beanspruchte Gebiete, vor allem durch umgegangenen Erzbergbau. Bei weiterführenden Planungen bitte ich Sie um das Einholen einer ortskonkreten Stellungnahme. Bearbeiterin: Frau Dietrich (Tel.: 0345 13197-267)</p>	Hinweis für Umsetzung; Bitte um weitere Beteiligung	Punkt 4: Altbergbauliche Standorte in weiterführenden Planungen mit ortskonkreter Stellungnahme abfragen	---	---
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme I vom 29.04.2025 und Stellungnahme II vom 28.08.2025: Geologie Ingenieurgeologie Der tiefere geologische Untergrund wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins, Mittleren Muschelkalks, Mittleren Keupers und Zechsteins gebildet, die potentiell subsursionsgefährdete Horizonte aufweisen. Das betrifft folgende Bereiche des Vorhabens: • Westlich von Quedlinburg • Östlich von Quedlinburg, einschließlich der Soweckenberge • Direkt in den Ortschaften Gernrode und Bad Suderode und der nördliche Bereich Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegen dort potentielle Gefährdungen vor. Konkrete Hinweise auf Subsisionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, gibt es nach dem Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB nur in den Ortschaften Bad Suderode und Gernrode. Hier besteht eine erhöhte Erdfallgefahr. In den restlichen oben genannten Bereichen ist die Erdfallgefahr nach den Unterlagen des LAGB allerdings derzeit gering. Bei konkreten Planungen von Geothermieranlagen wird empfohlen eine erneute Anfrage an das LAGB zu stellen.</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 5: Hinweise zur Ingenieurgeologischen Situation	---	---
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme II vom 28.08.2025: Hydrogeologie Im Kapitel 4.2.1 der Unterlagen werden die Potenziale der flachen und tiefen Geothermie in der Gemeinde Quedlinburg kurz erörtert. Auf das Vorhandensein sulfathaltiger und verkarstungsfähiger Gesteine wird hingewiesen (Zechstein, Keuper, Muschelkalk). Die Gesteine dieser Schichten unterliegen natürlichen Auslaugungsprozessen, die im Bereich einer Bohrung oder im Umfeld zu Subsionserscheinungen an der Geländeoberfläche führen können. Bereiche, in denen diese Gesteine vorkommen sind für die Nutzung von oberflächennaher Geothermie nicht geeignet. Für Flächen, die grundsätzlich für eine geothermische Nutzung geeignet sind, ist eine standort-konkrete Prüfung der (hydro-) geologischen Untergrundbedingungen erforderlich. Weitere Auskunft hierzu bietet die Standortabfrage Geothermie des LAGB. Grundlage der Anwendung sind umfangreiche hydrogeologische und geologische Daten sowie Informationen zu Grundwassernutzungen und zum Altbergbau. Die Zuordnung der Flächen dient einer ersten orientierenden Bewertung und ersetzt die Detaillierung durch einen Fachplaner nicht.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 6: Hinweise zur Hydrogeologischen Situation	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
10		Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Stellungnahme I vom 29.04.2025: Hydrogeologie Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://glw.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschütztheit recherchierbar. - Eine Übersicht der Wasserschutzbiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-ab-fall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster. - Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind die Anforderungen des DWA-Regelwerks A 138 zu berücksichtigen. Sollten spezifische Rückfragen zur Versickerungsfähigkeit im Rahmen des Vorhabens bestehen, so wenden Sie sich bitte erneut mit einer Anfrage an poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de. <p>Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 7: Hinweis zu hydrogeologischen Ausgangsdaten und amtlichen Online-Diensten	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen. Die erwähnten Datenquellen wurden in der Analyse berücksichtigt.
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025 (sinngemäß auch Stellungnahme II vom 29.07.2025): Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass ein Bedarf an Flächen für Freiflächen- Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen besteht. Da für die Errichtung dieser Energieanlagen landwirtschaftlich genutzte Flächen belegt werden und deren Gebietsausprägung durch das Planungsziel „Errichtung Anlagen für Erneuerbare Energien“ verändert werden wird, nehme ich zu dem Vorhaben hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung: Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Deshalb ist ein sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Stellungnahme II vom 29.07.2025: Deshalb ist ein sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelter, sanierte, baulich veränderte oder bebauten Flächen wieder zu nutzen. Die Landwirtschaftsf lächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt notwendig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Bedeutung der Landwirtschaft / Boden für Landwirtschaft / sorgsamer Umgang Boden / Vermeidung Bodenversiegelung	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.	In der KWP wird auf die Flächenkonkurrenz zw. Landwirtschaft und EE-Erzeugung eingegangen. Aufgrund der aktuellen Festlegungen der Landes- & Regionalplanung sind keine Flächen für Windenergieanlagen vorgesehen oder gar kartographisch ausgewiesen. Das Themenfeld PV-FFA wurde im Planwerk und Bericht (Kapitel 4) mit Hinweisen auf die aufgeführten Belange ergänzt.
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025: PV-Anlagen sollten nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden usw. liegen vor. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Besteht die absolute Notwendigkeit, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sollten dafür vorrangig ertragsschwache Standorte genutzt werden.</p> <p>Stellungnahme II vom 29.07.2025 und sinngemäß teilweise in Stellungnahme I vom 29.07.2025: Jedoch verlangen Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Energiewende wird auch nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind in der Regel keine landwirtschaftlich nutzbaren Böden zu verwenden, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf landwirtschaftlich nutzbarer Betriebsfläche sind nicht zielführend. Durch den Ausbau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche werden fruchtbare landwirtschaftliche Böden ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird auf die raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 2021). Auch der 1. Entwurf des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplanes misst dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln mit Blick auf auftretende Klimaveränderungen und die Ernährungssicherstellung ein besonderes Gewicht bei.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Errichtung von PV-Freianlagen / PV-Anlagen und Bezug zum LEP	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Das Planwerk und der Bericht wurden entsprechend präzisiert. Es bleibt zu berücksichtigen, dass die KWP als Leitplanung für die künftig THG-neutrale Wärmeversorgung eine erste Grundlage für vertiefende Planungen und Konzepte liefert. Im Abschnitt 8.1.5 (Verfestigung, Flächenmanagement) wurde die Erstellung eines Solar-FFA-Konzepts als vertiefende Maßnahme ergänzt.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025: Die Stadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Germrode hat einen sehr hohen Anteil ertragreicher Böden die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden müssen. Außerdem besitzt Quedlinburg Flächen (Bahnlinie, Autobahn) an denen eine Privilegierung möglich ist. Allerdings hat der Großteil der angrenzenden Ackerflächen ein hohes Ertragspotenzial. Daher sind auch diese Landwirtschaftsfächen unbedingt schutzwürdig und es bestehen meinerseits erhebliche Bedenken, da zunehmend fruchtbare landwirtschaftliche Böden ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Die ertragreichen Ackerstandorte Quedlinsburgs müssen vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zukünftig notwendige Steigerung der Flächenproduktivität) und des anstehenden Transformationsprozesses in der Landwirtschaft als wichtige Produktionsgrundlage erhalten bleiben. Durch den Bau von energieerzeugenden Anlagen auf Ackerland wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen (Entwicklung von extensiv genutztem mesophilem Grünland) zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Diese Flächen zum sind einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt sehr wichtig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein. An dieser Stelle verweise ich auf § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB, womit die Ausweisung von PVFA auf Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl >70) grundsätzlich zu überdenken ist. Die geplante PVFA würde einen hochwertigen Boden auf einer Fläche von ca. 13 ha der landwirtschaftlichen bzw. ackerbaulichen Nutzung entziehen.</p> <p>Stellungnahme II vom 29.07.2025: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Anregungen zur Nutzung von Solarenergie gegeben. So soll die Nutzung von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Bodenwertzahl von 50 aufwärts ausgeschlossen werden. Der Bodenwert ist ein Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden, also eine ökonomische Kennzahl, die mit den Daten der Bodenschätzung ermittelt wird. Auch an Bahnlinien und Autobahnen angrenzende Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut geeignet sind, sind daher, trotz Privilegierung, unbedingt schutzwürdig. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.</p>	Einwand wurde berücksichtigt	Punkt 3: Errichtung von PV-Freianlagen und Bezug zu ertragreichen Ackerflächen (u.a. LEP)	Der Stellungnahme wurde berücksichtigt.	<p>Ein sensibler Umgang mit LW-Flächen für Solar ist erforderlich. Entsprechend erfolgten Ergänzungen in der kartographischen Darstellung mit den in LEP und REP enthaltenen Vorranggebieten für Landwirtschaft. Von der Ermittlung konkreter Energiepotenziale spezifischer Flächen wird abgesehen und stattdessen die Erstellung eines gemeindeweiten Solar-FFA-Konzepts als erste Maßnahme in diese Richtung empfohlen.</p> <p>Da die Grenzwerte der Bodenzahl noch nicht verbindlich sind, wurde auf eine Darstellung verzichtet.</p>
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025 und sinngemäß teilweise Stellungnahme II vom 29.07.2025: Bei der Auswahl von potentiellen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist vorrangig die Entscheidung für Konversionsflächen zu treffen, bei der Flächensuche nach landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Auswahl der Potentialflächen sind die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales aufgestellten Kriterien für den Umgang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu beachten. Die Prüfung der Flächenauswahl hat auf der Grundlage der „Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ anhand der empfohlenen Prüfschritte zu erfolgen. Bei der Standortauswahl sind u.a. Negativkriterien, Vorranggebiete und Bodenwertzahlen zu beachten. Abschließend ist eine Abwägung der Kriterien vorzunehmen. Die Stadt Quedlinburg hat in den vergangenen Jahren bereits, trotz Bedenken des ALFF, großflächige Photovoltaikanlagen auf hochwertigen Ackerböden errichtet. Der Stadt Quedlinburg muss es gelingen, mit dem aufgestellten Rahmenplan verantwortungsvoll mit dem wertvollen landwirtschaftlichen Grund und Boden umzugehen, den für die Energieerzielung notwendigen Flächenverbrauch fruchbarer Böden gering zu halten und einem Kompromiss zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Böden zu erzielen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 4: Errichtung von PV-Freianlagen und Bezug zu Kriterien der „Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt größtenteils gefolgt.	<p>Im Kapitel 8.1.5 wurde die Maßnahme "Erstellung Solar-FFA-Konzept" ergänzt mit Verweis auf die hier erwähnte Arbeitshilfe.</p> <p>Die Vorschläge zu integrierten PV-Anlagen (Gebäude, Verkehrsflächen, Fahrzeuge) gehen über die Planungsebene der KWP hinaus und sind in nachgelagerten Planungen (bspw. IEQK) zu prüfen.</p> <p>Details zur Auslegung einer Agri-PV-Anlage gehen über die Planungstiefe der KWP hinaus und sind in Einzelstudien zu konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuerordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025 und Stellungnahme II vom 29.07.2025: Ich möchte an dieser Stelle für die weitere Planung auf einige Ausführungen des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE hinweisen. Danach wären für den Ausbau von Photovoltaik Flächen in ausreichender Größe, ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen, vorhanden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugintegrierte Photovoltaik nutzt die Dachflächen von Fahrzeugen – in Analogie zu PV-Anlagen auf Hausdächern • Bauwerkintegrierte Photovoltaik wird in Gebäudehüllen (etwa in hinterlüfteten Fassaden) eingesetzt • Urbane Photovoltaik wird in öffentlichen Räumen errichtet und fungiert dort beispielsweise als Schattenspender. • Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege • Agri-Photovoltaik verbindet landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung 	Hinweis für Umsetzung	zu Punkt 4: Solare Energiesysteme und Bezug zu Ausführungen des Fraunhofer-Institutes	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Da die Erzeugung alternativer Energien nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen und die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährden darf, rate ich dazu, die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum in Erwägung zu ziehen und zu prüfen. Obwohl es keine leichte Aufgabe ist, bringt die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum zahlreiche Vorteile mit sich. Diese gehen sogar über die üblichen Vorteile hinaus, die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarstrom ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Flächennutzung <p>Das Konzept der doppelten Flächennutzung mit Photovoltaik wurde bereits mehrfach angerissen. Versiegelte Flächen gibt es im öffentlichen Raum in großer Zahl – inklusive der dazugehörigen Gebäude und Verkehrswege. Viele davon eignen sich für die Integration von Photovoltaik, sodass keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden. Als Beispiel möchte ich die Errichtung von extensiv begrünten Lärmschutzwänden an Autobahnen anführen. Beim Bau einer extensiv begrünten Lärmschutzwand bei der spezielle Solar-Panels (Photovoltaik) auf der extra breiten und angeschrägten Wand montiert und zur Stromgewinnung genutzt werden, wird das Konzept der Doppelnutzung hervorragend umgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multifunktionalität <p>Photovoltaikelemente auf öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden oder über Verkehrswege können mit Leichtigkeit mehrere Funktionen erfüllen. Die Module lassen sich beispielsweise mit einer Beleuchtung ausstatten (und tragen so in der Stadt zur allgemeinen Sicherheit bei), sie fungieren als Beschattung oder Regenschutz, unterstützen die Ladeninfrastruktur für E-Mobilität, verringern die Hitzebelastung für versiegelte Flächen etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzanschluss <p>Insbesondere im Vergleich zu PV-Anlagen auf Freiflächen ermöglicht die Integration in urbane Strukturen meist eine kurze Anbindung zum Netzanschluss. Das Fraunhofer ISE verweist gerade bei Photovoltaik in Verkehrswege darauf hin, dass sich der Aufwand für Aufbau, Verlegung und Installation durch die Kombination der beiden Teilbereiche (Straße und PV-Kraftwerk) zu einem einzigen System verringern lässt. Ähnlich verhält es sich bei Gebäuden mit verglasten Flächen, da diese die PV-Integration mit geringem Mehraufwand erlauben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung <p>Photovoltaik bietet nicht nur einen funktionalen Mehrwert, sie trägt außerdem zu einer optischen Aufwertung bei. Das gilt für sterile Plätze im öffentlichen Raum genauso wie für Gebäudefassaden. Durch vielfältigere Designoptionen können PV-Anlagen stimmig an das jeweilige Umfeld angepasst werden. Auf diese Weise wird Photovoltaik zu einem gestalterischen Element für den öffentlichen Raum, das die Attraktivität von Plätzen und Gebäuden steigern kann.</p>	Hinweis für Umsetzung	zu Punkt 4: Vorschläge für PV im öffentlichen (bereits versiegelten) Raum	---	---
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>• Agri-PV-Anlagen</p> <p>Sollte sich keine Standortalternative finden bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständierung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen.</p>	Hinweis für die Umsetzung	zu Punkt 4:	---	---
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025: Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Windenergie weiter auszubauen, bis 2030 soll nahezu eine Verdoppelung der heutigen Kapazität erfolgen sein. Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, verabschiedete die Bundesregierung im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz“. In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt.</p> <p>Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar.</p> <p>Stellungnahme I vom 29.07.2025 und Stellungnahme II vom 29.07.2025: Beim Ausbau der Windenergie, sollen alle Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche konsequent ausgeschöpft werden. Berücksichtigung dürfen nur nachvollziehbar begründete Ausnahmefälle finden. Bei der Bestimmung von Flächen zur Erzeugung von Windenergie ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen. Beim Repowering von Windenergieanlagen sind bereits vorhandene Wege, versiegelte Flächen usw. zu nutzen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 5: Windenergie und Inanspruchnahme von Agrarflächen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme II vom 29.07.2025: Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass einem Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für Kompenstation des Eingriffes seitens des ALFF Mitte nicht zugestimmt wird. Wenn Kompenstationsmaßnahmen notwendig sind, sollten diese vorrangig auf der überplanten Fläche realisiert werden.</p> <p>Stellungnahme I vom 29.07.2025: Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass unvermeidbare Eingriffe in die Natur zwingend durch den Verursacher kompensiert werden müssen. Ich weise darauf hin, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen dürfen. Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 (LWG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Bei der Suche nach Flächen für Ersatzmaßnahmen genießt also die Landwirtschaft einen besonderen Schutz. Um zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, haben Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen Vorrang. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen als Kompensation für die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung stellt keinen begründeten Ausnahmefall dar. Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt ist als anerkannter Flächenmanager nach § 7 Abs. 3 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Lage, Kompenstationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung für einen Eingriffsverursacher zu übernehmen. Er hilft auch bei der Flächensuche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompenstationsflächenpools).</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 6: Kompensation von Eingriffen und Inanspruchnahme von Agrarflächen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Die Bewertung von Kompenstationsbedarf ist nicht Gegenstand der KWP.
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	<p>Stellungnahme I vom 29.07.2025 und Stellungnahme II vom 29.07.2025: Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompenstation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompenstationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsmittel zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompenstationspflichten: 1. Bundesforstbetrieb Mittelalte 2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt 3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt 4. Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie 6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe 7. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt 8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.</p> <p>Stellungnahme II vom 29.07.2025: Auch Aufforstungsmaßnahmen im Harz können hierfür zweckgebunden dienen.</p>	---	zu Punkt 6:	---	---
11		Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	Stellungnahme I vom 29.07.2025 und Stellungnahme II vom 29.07.2025: Bei der weiteren Erstellung und Umsetzung des Konzeptes und für die weitere Planung, die ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung ermöglicht, wünsche ich viel Erfolg.	informativ	---	---	---
15		Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 07.04.2025: zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	keine Bedenken, keine Anregungen	---	---	---
15		Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Stellungnahme I vom 07.04.2025: In den Geltungsbereichen befinden sich gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, 55). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 43, E-Mail: nachweis.fp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen der Punkte können hier ebenso abgefordert werden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.	Hinweis für Umsetzung	---	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
17		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt.: Bau- und Kunstdenkmalflege	Stellungnahme II vom 20.08.2025: Wir bestätigen die vornehmlich unter Punkt 3.3.1 getroffenen Äußerungen zum Denkmalschutz im vorliegenden Erläuterungsbericht in der Fassung vom 07.05.2025. [...] Des Weiteren weisen wir vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Veränderungen an Baudenkmälern, an Objekten am Denkmalbereich sowie Vorhaben, die sich nach § 1 DenkmSchG LSA im Umgebungsbereich nach § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA geschützter Objekte befinden, nach § 14 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig sind.	Hinweise wurden berücksichtigt	Punkt 1: Bestätigung der Äußerungen zum Denkmal (Punkt 3.3.1) und Hinweis auf Denkmalschutzgesetz LSA	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.
17		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt.: Bau- und Kunstdenkmalflege	Stellungnahme II vom 20.08.2025: Zur Aktualisierung der Planwerke verweisen wir auf den Geodatendienst der Bau- und Kunstdenkmalflege (siehe Dokument anbei).	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Aktualisierung Planwerke mit Verweis auf Geodatendienst der Bau- und Kunstdenkmalflege	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Aktualisierung der Planwerke erfolgte.
17		Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Abt.: Archäologische Denkmalpflege	Stellungnahme II vom 20.08.2025: Verweis auf separate Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 3: Verweis auf weitere Abt. innerhalb der Behörde	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt entsprochen.	Eine Beteiligung der Behörde erfolgte. Es liegt keine separate Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege vor.
21	21.01	Gesundheitsamt	Stellungnahme II vom 15.07.2025: keine Bedenken; keine weiteren Hinweise	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.02	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt 67.0.2 Abfall/Bodenwach	Stellungnahme II vom 24.07.2025: Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen zu dem derzeitigen Planungsstand des Vorhabens keine Bedenken und es ergeben keine weiteren Hinweise.	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.03	Landkreis Harz - Dezernat IV / Bauordnungsamt	Stellungnahme II vom 20.08.2025: Der Planersteller hat in der vorliegenden Entwurfssatzung bei den Restriktionsflächen u.a. die bestehenden Erfordernisse der Raumordnung aufgelistet; eine planerische Auseinandersetzung mit diesen erfolgte jedoch nicht. Hier sind insbesondere die möglichen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Flächen für die Errichtung von WEA zu nennen, die im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung hinsichtlich bestehender Erfordernisse der Raumordnung von Relevanz sein können. Sowohl Freiflächen-PV-Anlagen als auch WEA (> 50m Höhe) entfalten per se eine Raumbedeutung und bedürfen somit einer landesplanerischen Abstimmung. Nach den derzeit rechtskräftig bestehenden Plänen, hier REP Harz und LEP 2010 LSA, sowie den in Aufstellung befindlichen Plänen, hier Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien-Windenergie in der Planungsregion Harz (2. Entwurf in Bearbeitung) und dem (neuen) Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2. Entwurf wird zur Öffentlichkeitsbeteiligung erwartet), können hier ggf. Aussagen aus dem Entwurf der kommunalen Wärmeplanung zu Konflikten hinsichtlich bestehender Ziele der Raumordnung, die einer Abwägung nicht mehr zugänglich sind, führen. Konkret ist dies im Rahmen der TöB-Beteiligungen zu den ggf. notwendigen Bauleitplanverfahren zur Vorbereitung der Umsetzung von Maßnahmen aus der in Rede stehenden Planung zu überprüfen und bei der Abwägung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	Bedenken wurden berücksichtigt	Punkt 1: Potenziell Zielkonflikte zw. KWP, LEP, REP & Sachlicher Teilplänen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Eine Ergänzung des Erläuterungsberichts (Kapitel 3.2; Potenzielle Solar (4.3.2) wurde vorgenommen: Verweise auf die Relevanz der Landes- und Raumordnungsplanung wurden entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Eine Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung erfolgt im Turnus von fünf Jahren.
21	21.03	Landkreis Harz - Dezernat IV / Bauordnungsamt	Stellungnahme II vom 20.08.2025: An dieser Stelle möchte ich nochmals auf das, aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde bestehende Erfordernis der Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes zur räumlichen Steuerung von FPV-Anlagen für die WES Quedlinburg hinweisen. Anhang: Karten zur Verortung und Merkblatt	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Aufforderung zur Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes zur räumlichen Steuerung von FPV-Anlagen für die WES Quedlinburg	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Aufnahme der Aufforderung als eine Maßnahme im Kapitel 8.1.5 im Rahmen der KWP-Umsetzung

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
21	21.04	Landkreis Harz - IV / Bauordnungsmt, Vorbeugender Brandschutz	Stellungnahme II vom 05.08.2025: Gegen das vorgelegte Konzept zur kommunalen Wärmeplanung der Weltstadt Quedlinburg werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise seitens der Brandschutzhilfsstelle.	keine Bedenken; keine Hinweise		---	---
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Stellungnahme II vom 13.08.2025: dem vorliegenden Entwurf der Wärmeplanung kann aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden und die rechtlichen Bedingungen aufgenommen werden. WASSER Teil 1 - Trinkwasserschutzgebiete Bei der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage sowie bei geplanten Erdaufschlüssen ist die Untere Wasserbehörde vorab zu beteiligen, indem Sie vor Beginn des Vorhabens eine Genehmigung einholen. Die Antragstellung hat auf der Grundlage der unten aufgeführten Antragsunterlagen für Entscheidungen im TWSG zu erfolgen. Begründung: Laut der Verordnung des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage der Stadt Quedlinburg (VO vom 07.07.1997, Quedlinburger Kreisblatt 15/97) sind bauliche Anlagen (§ 5 Ifd. Nr. 36) sowie Erdaufschlüsse (§ 5 Ifd. Nr. 50) teilweise beschränkt zulässig oder sogar verboten - je nach Schutzzone. Die wasserrechtliche Zulässigkeit eines der o.g. Vorhaben ist deshalb gern. § 52 (1) S. 2 WHG und § 7 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung in einem gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Wasser Teil 1 - Trinkwasserschutzgebiet, Ergänzung rechtlicher Bedingungen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Stellungnahme II vom 13.08.2025: Teil 2 - Gewässerbenutzungen innerhalb und außerhalb der TWSG Die Benutzung eines Gewässers (sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser) bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung durch die Untere Wasserbehörde. Benutzungen eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind: 1. Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern. 2. Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern. 3. Das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt. 4. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, 5. Das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. 6. Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind. 7. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. 8. Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen. 9. Die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Wasser Teil 2 - Gewässerbenutzung, Ergänzung rechtlicher Bedingungen	Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Stellungnahme II vom 13.08.2025: WASSERBAU Die kommunale Wärmeplanung muss die spezifischen Gegebenheiten des Überschwemmungsgebietes berücksichtigen und eine Strategie für eine zukunftsfähige und klimaneutrale Wärmeversorgung entwickeln, die gleichzeitig den Schutz vor Hochwasser gewährleistet. Wasserrechtlich sind unterschiedliche Sachverhalte für Vorhaben im Überschwemmungsgebiet zu benennen: Vorhaben im Außenbereich mit B-Plan Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Sitzungen nach dem BauGB untersagt. Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen. Der § 2 Absatz 1 der Verordnung des LVwA zur Festsetzung ÜSG Bode 2 lässt Vorhaben allgemein nach § 78 Abs. 3 WHG zu - nur in dem Wirkbereich des zugelassenen B-Planes nach § 78 Abs. 2 WHG.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 3: Wasserbau	Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.	Ergänzung der rechtlichen Bedingungen und Tabellen im Kapitel 4.2.2 Aquathermie ist erfolgt.
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Stellungnahme II vom 13.08.2025: Vorhaben im Innenbereich mit B-Plan Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich ist und kein Planungsverbot nach § 78 Abs. 1 WHG besteht und keine Ziele der Landesplanung entgegenstehen, sind die Belange des Hochwasserschutzes über einen Bauleitplan nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Sitzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Nach § 77 WHG sind zudem Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Dieses Erhaltungsgebot des § 77 WHG ist als Planungsleitsatz von der Gemeinde ebenfalls im Rahmen ihrer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und kann der Ausweisung von Bauflächen in Bebauungsplänen entgegenstehen. Vorhaben ohne B-Plan Zudem kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 34 und 35 des BauGB in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 WHG verboten bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG notwendig sein.	Hinweis betrifft Umsetzung	Punkt 4: Regelungsaspekte für B-Plan-Vorhaben.	Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.	Die Hinweise sind in den Planungen (B-Plan, Einzelplanung konkrete Vorhaben) zu berücksichtigen, die auf der KWP aufbauen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
21	21.05	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Sachgebiet 67.0.3 Wasser	Stellungnahme II vom 13.08.2025: Wasserrechtliche Bedingungen zur kommunalen Wärmeplanung Die Ausführungen des Entwurfes (z. B. Tabelle 11 Raumwiderstände) sind zu ergänzen.	---	gehört zu Punkt 3	---	---
21	21.06	Landkreis Harz - Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste	Stellungnahme II vom 23.07.2025: keine Bedenken; keine weiteren Hinweise	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.07	Landkreis Harz - Dezernat IV / Amt 67 – Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde SB Altlasten / Bodenschutz	Stellungnahme II vom 15.07.2025: gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.08	Landkreis Harz Forstbehörde	Stellungnahme II vom 15.07.2025: keine Bedenken; keine weiteren Hinweis	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.09	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Naturschutz-/Forstbehörde Sachgebiet 67.0.5 Naturschutz	Stellungnahme II vom 15.07.2025: Zunächst wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 28 des Entwurfs unter der Rubrik „Flächennaturdenkmale“ in der Gemarkung Quedlinburg noch folgende Flächennaturdenkmale nachgetragen werden sollten: Luftenberg, Sülzwiesen, Ölberg, Feuchtgebiet zwischen Zapfenbach und Trog, Gütermannskopf. Die kommunale Wärmeplanung betrifft naturschutzrechtliche Belange. Auch wenn bisher konkrete Maßnahmen nicht aufgeführt sind, besteht die Möglichkeit, dass Schutzgebiete betroffen sein können, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten und ggf. artenschutzrechtliche Konflikte zu lösen sind.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Nachtrag der aufgeführten Flächennaturdenkmale	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Das Kapitel 3.7 wurde entsprechend der in der Stellungnahme benannten „Flächennaturdenkmale“ ergänzt.
21	21.09	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Naturschutz-/Forstbehörde Sachgebiet 67.0.5 Naturschutz	Stellungnahme II vom 15.07.2025: Der Vorschlag einer entsprechenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Naturschutzes, hier: Untere Naturschutzbehörde, wird daher ausdrücklich begrüßt.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Aufbau Arbeitsgruppe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Mit der Stellungnahme erfolgt die Zustimmung zu den benannten Ausführungen in der Kommunalen Wärmeplanung.
21	21.09	Landkreis Harz - Dezernat IV/Umweltamt/ Untere Naturschutz-/Forstbehörde Sachgebiet 67.0.5 Naturschutz	Stellungnahme II vom 15.07.2025: Die empfohlene Flussthermie betrifft das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“. Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird diese Möglichkeit grundsätzlich als realisierbar betrachtet. Sobald dazu konkretere Details bekannt sein sollten, wird empfohlen, die untere Naturschutzbehörde entsprechend einzubeziehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind zu vermeiden. Selbstverständlich kann erst bei näherer Betrachtung des Vorhabens festgestellt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Bitte zur Beachtung für künftige Beteiligungen.	Punkt 3: Naturschutzrechtliche Relevanz der Flussthermie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	---
21	21.10	Landkreis Harz - Dezernat IV/Amt 67	Stellungnahme II vom 13.08.2025: Die anderen Fachgebiete des Umweltamtes - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Forstbehörde erheben zur vorgelegten Planung keine Bedenken und geben keine weiteren Hinweise.	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
21	21.11	Landkreis Harz - Dezernat IV; Modellprojekt "harzbewegt" (ÖPNV)	Stellungnahme II vom 28.08.2025: Gegen das vorgelegte Konzept werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	keine Bedenken; keine Hinweise	---	---	---
21	21.12	Landkreis Harz - Straßenverkehr rsamt	Stellungnahme II vom 01.09.2025: Belange der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind nicht betroffen.	keine Betroffenheit	---	---	---
21	21.13	Landkreis Harz - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung II/39	Stellungnahme II vom 05.09.2025: seitens des Amtes 39 gibt es zur kommunalen Wärmeplanung WES Quedlinburg aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung vor der Errichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Gegen das genannte Vorhaben gibt es aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel, von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher, durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.	keine Bedenken	---	---	---
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Stellungnahme I vom 24.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Die RPHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgaben der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessenscheidern zu beachten und Grundsätze sowie sonstiges Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REP Harz in der Beschlussfassung von 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil.) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. Und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil.)Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hatte die Regionalversammlung den 1. Entwurf dieses Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Derzeit erarbeitet die Geschäftsstelle auf Grundlage eines Beschlusses der Regionalversammlung vom 27.04.2023 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneurbare Energien – Windenergienutzung“ . Informationen dazu finden Sie unter www.rpharz.de/seite/532894/teifortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html Die Welterbestadt Quedlinburg plant die erstmalige Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. Diese soll auf Grundlage vorhandener Energieverbrauchsdaten zentrale Einsparpotenziale, Handlungsbedarfe und Schwerpunkträume identifizieren. Das Ziel ist die Stärkung der lokalen Energieversorgung durch die langfristige Vorausplanung zur Deckung künftiger Wärmebedarfe. Der Geltungsbereich der Kommunalen Wärmeplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Bestehende und in Änderung befindliche Planungen zur Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die genannten Pläne (LEP 2010, REP Harz; ST EE-Wind) wurden im Kapitel 3.2 (Bestehende Planungen) sowie im Kapitel 4 (Potenziale) ergänzt.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis auf diese in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Vom Vorhaben betroffene REP Harz-Festlegungen (Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, 2018; REPHarz 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelzentrum Quedlinburg (Räumliche Abgrenzung des zentralen Ortes in Beikarte 2) - Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Bode“ (Kap. 4.3.1., Z 4) - Vorranggebiet für Wassergewinnung „Quedlinburg/Brühl“ (Kap. 4.3.2., Z 2) - Vorranggebiete für Natur und Landschaft „Harslebener Berge-Steinholz“, „Heidberg bei Münchenhof“, „Münchenberg bei Stecklenberg“ (Kap. 4.3.3., Z 2) - Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Kap. 4.3.4., Z 1) - Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehoi“ (Kap. 4.3.5., Z 4) Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe „Quedlinburg“ (Kap. 4.4.1., Z 2) - Vorrangstandort für Ver- und Entsorgung „Wasserwerk Quedlinburg“, „Kläranlage Quedlinburg“ (Kap. 4.4.3., Z 4) - Vorrangstandort für Großflächige Freizeitanlagen „Campingplätze östlich von Straßberg und südlich von Gernrode“ (Kap. 4.4.4., Z 1) - Vorrangstandorte für Forschung und Bildung „Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen in Quedlinburg“ (Kap. 4.4.5., Z 3) - Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftschloss und –kirche, Wipertikloster und Parkanlagen“ sowie „Gernrode mit Stiftskirche und historischen Ortskern“ (Kap. 4.4.6. Z 2) - Vorrangstandort für Gesundheits- und Sozialwesen „Bad Suderode“ (Kap. 4.4.8., Z 2) - Vorbehaltungsgebiete für Hochwasserschutz „Bode“ (Kap. 4.5.1) - Vorbehaltungsgebiet für Wassergewinnung „Halberstadt/Klus-Süd“, Derenburg-Blankenburg-Westerhausen (Kap. 4.5.2., Z 1) - Vorbehaltungsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“, „Sweckenberge bei Quedlinburg“, „Bode- und Selkeaue“, „Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg“ (Kap. 4.5.3. Z 3), - Vorbehaltungsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Kap. 4.5.4., Z 1) - Vorbehaltungsgebiet für Rohstoffgewinnung „Tonlagerstätte Quedlinburg“ (teilweise) (Kap. 4.5.5., Z 3) - Vorbehaltungsgebiete für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ (Kap. 4.5.6., Z 1) - Vorbehaltungsgebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiete des Harzes“, Pkt. 4.5.7., Z 1) - Vorbehaltungsgebiet für Wiederbewaldung/Erstaufforstung „Gebiet um den Bicklingsbach“ (Kap. 4.5.8., Z) - Überregionalbedeutsame Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110kV/380kV) (Kap. 4.9.1.) 	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Betroffenheit Vorhaben mit REP Harz-Festlegungen (Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, 2018; REPHarz 2009)	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die aufgezählten Vorranggebiete, -standorte und Vorbehaltungsgebiete sind im Bericht (Kapitel 3.2, 3.7) ergänzt.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 24.04.2025 eine Stellungnahme zur Bestands- und Potenzialanalyse abgegeben, die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darin wurde die Auseinandersetzung mit den vorhandenen Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten in der Gemarkung Quedlinburg als planungsrelevante Restriktion gefordert. Dies ist im vorliegenden Bericht zum Zielszenario & Versorgungsräume inkl. Entwurf Umsetzungsplan ebenfalls nicht erfolgt.</p> <p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>In der vorliegenden Bestandsanalyse für die Ermittlung der erneuerbaren Energiepotenziale fand bisher keine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung statt. Es erfolgte lediglich die Aufzählung der o. g. Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete als „Restriktionstyp“ und „Restriktionsfläche“. Demzufolge wurden die ermittelten erneuerbaren Energiepotenziale, insbesondere die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen identifiziert, die mit den Zielen und Grundsätzen des REP Harz 2009 teilweise nicht vereinbar sind.</p> <p>In der aufbauenden Machbarkeitsanalyse sollte ein gesamträumliches Konzept zur raumordnerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet werden, welches die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts überprüft (Z 115 LEP LSA 2010).</p> <p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Insbesondere die Vorranggebiete sind sowohl bei Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB als auch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) als Ziel der Raumordnung zu beachten und sind mit raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächen nicht vereinbar.</p> <p>Die in der ursprünglichen Analyse dargestellten Potenzialflächen für Photovoltaik-Freiflächen wurden weder erneut thematisiert noch einer vertieften Untersuchung unterzogen. Folglich wurde auch die in Kapitel 4.3.2 „Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ vorgesehene Machbarkeitsanalyse nicht durchgeführt.</p>	Einwand wurde berücksichtigt	Punkt 3: Auseinandersetzung Vorhaben mit Erfordernissen der Raumordnung, insb. Energiepotenziale PV-Freiflächen	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die Vorranggebiete wurden ergänzt (Vgl. Begründung Punkt 2). Zudem wurde in Kapitel 8.1.5 die Maßnahme zur Erstellung eines gesamträumlichen Solar-Konzepts ergänzt.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniedersetzungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bode und der überwiegenden Lage der Potenzialfläche im Überschwemmungsgebiet, sollte eine intensivere Auseinandersetzung mit den potenziellen Überflutungsgefahren erfolgen. Die zuständige Fachbehörde ist zu beteiligen und die daraus resultierende Maßnahmen zur Sicherung der diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt.	Punkt 4: Auseinandersetzung Vorhaben mit Vorranggebieten für Hochwasserschutz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die Fachbehörde (Untere Wasserbehörde) wurde beteiligt. Von einer räumlichen Verortung potenzieller Freiflächenanlagen wurde im aktualisierten Planwerk abgesehen.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Die Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die zu schützenden Oberflächen- und Grundwasservorkommen werden durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht beeinträchtigt, solange keine großflächige Flächenversiegelung erfolgt. Folglich sind die betroffenen Potenzialflächen mit der ausgewiesenen Vorrangfunktion Wassergewinnung vereinbar.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 5: Auseinandersetzung Vorhaben mit Vorranggebieten für Wassergewinnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Mit der Stellungnahme wird die Vereinbarkeit der Potenzialflächen für PV-Freianlage in der Kommunalen Wärmeplanung mit ausgewiesenen Vorrangfunktionen Wassergewinnung benannt. In der KWP wurden keine Festlegungen getroffen, die der Stellungnahme entgegenstehen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen und sollen den langfristigen Schutz von besonders wertvollen Flächen sichern. Dazu zählen bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete sowie weitere Flächen, die von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem sind. Aufgrund der entsprechenden Schutzziele der Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete sind PV-Freiflächen mit den Festlegungen der Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht vereinbar.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 6: Auseinandersetzung Vorhaben mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Von einer räumlichen Verortung potenzieller Freiflächenanlagen wurde im aktualisierten Planwerk abgesehen. Des Weiteren wurde die Maßnahme "Erstellung eines Solar-FFA-Konzepts" aufgenommen (Kapitel 8.1.5).
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar und sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Gemäß der kartografischen Darstellung in Anlage 3 befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des oben genannten Vorranggebietes für Rohstoffsicherung. Es ist, möglichst in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, der Nachweis zu erbringen, dass der betroffene Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, z.B. auf Grund der Lagerstättenstruktur oder des Abbaustandes, keine Bedeutung für die eigentliche Quarzsandgewinnung besitzt.</p> <p>Gemäß G 10 im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien — Windenergienutzung“ ist bei einer räumlichen und wirtschaftlichen Eignung und Zustimmung der für den Rohstoffabbau fachlich zuständigen Behörden eine Zwischenutzung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen so lange möglich, bis der Rohstoffabbau beginnt. Die Zwischenutzung darf jedoch die Umsetzung der Abbauplanung nicht behindern, so dass entsprechende Regelungen in die Genehmigungen/Zulassungen aufzunehmen sind.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 7: Auseinandersetzung Vorhaben mit Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	In der Bewertung des Geothermie-Potenzials wurden Gebiete mit Rohstoffgewinnungs-Vorrang neu bewertet (vgl. Planwerk). Von einer räumlichen Verortung potenzieller Freiflächenanlagen wurde im aktualisierten Planwerk abgesehen. Des Weiteren wurde die Maßnahme "Erstellung eines Solar-FFA-Konzepts" aufgenommen (Kapitel 8.1.5).
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 mit Verweis in Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Tradition und Erfahrung auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturnüre besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und Nutzung darstellt. Das Z 22 im 1. Entwurf des SaTP „Erneuerbare Energien — Windenergienutzung“ konkretisiert, dass raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft des REPHarz nicht zulässig sind. In der Potenzialfläche beträgt die Bodenwertzahl bis zu 93 und stellt dementsprechend eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese hochwertigen Böden sollen als Produktionsgrundlage ausschließlich für die standortgebundene landwirtschaftliche Bodennutzung erhalten bleiben. Folglich entspricht die potentielle PV-Nutzung nicht den Festlegungen des REP Harz 2009 zu den Vorranggebieten Landwirtschaft.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 8: Auseinandersetzung Vorhaben mit Vorranggebieten für Landwirtschaft	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Die Vorranggebiete wurden ergänzt (Vgl. Begründung Punkt 2). Zudem wurde in Kapitel 8.1.5 die Maßnahme zur Erstellung eines gesamträumlichen Solar-Konzepts ergänzt.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Im Maßnahmenkatalog (Kapitel 6.1) wird lediglich die Maßnahmen zu der Errichtung einer Freiflächen-Solarthermieranlage genannt, ohne weitergehende Erläuterungen. Aufgrund der fehlenden Flächenkonkretisierung können die Belange der Raumordnung somit weiterhin nicht bewertet werden.</p> <p>Darüber hinaus verweist das Kapitel 3.2.4.2 „Flächennutzungsplan“ darauf, dass im derzeit in Erstellung befindlichen Flächennutzungsplan Sonderbauflächen, wie gewerbliche Bauflächen, im gesamten Plangebiet für Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden, wobei sich diese insbesondere in der Kernstadt Quedlinburg und Gerrode befinden.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 9: Fehlende Verortung der angedachten Solar-FFA.	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	In Kapitel 8.1.5 wurde die Maßnahme zur Erstellung eines gesamträumlichen Solar-Konzepts ergänzt, welches als Grundlage für die Verortung in Kapitel 7.1 erwähnte FFA zu nutzen ist.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Die Stadt Quedlinburg ist im REP Harz 2009 als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe mit regionaler Bedeutung festgelegt (Kap. 4.4.1, Z 2). Diese Vorrangstandorte sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden / raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten und aufgrund ihrer Standortbedingungen zu sichern sowie zu entwickeln. Dieses Ziel wird im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ konkretisiert und legt den konkreten Ausschluss von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen in bauleitplanerisch gesicherten Industriegebieten der Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe des REPHarz fest (Kap. 3.4, Z 23 SaTP-Wind 2021). Folglich wäre die Bereitstellung der gewerblichen Bauflächen für Photovoltaikanlagen mit diesen Zielen nicht vereinbar.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur Kommunen Wärmeplanung ist daher erst nach der Beteiligung und Vorlage des Flächennutzungsplans möglich.</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 10: Belange der Raumplanung bzgl. Flächenkonkurrenz zw. Inanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen bzw. PV-Anlagen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.	Der Beschluss des KWP wird vor der Billigung des in Änderung befindlichen FNP erfolgen. Bestandteil des Änderungsverfahrens zum FNP ist die Beteiligung der TÖB.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 1. Entwurf der derzeitigen Teilstudie „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben, wie oben beschrieben, (weiterhin) teilweise entgegen.</p> <p>Stellungnahme I vom 24.04.2025:</p> <p>Im ersten Entwurf des sachlichen Teilplans wurden in der Gemarkung Quedlinburg noch keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Rahmen der Erstellung des zweiten Entwurfs wird in kommunaler Abstimmung die Eignung des östlichen Randbereichs der Gemarkung Quedlinburg als Windenergiegebiet geprüft. Ich weise darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und sich im weiteren Aufstellungsverfahren noch Änderungen ergeben können. Die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den 2. Entwurf ist vorrausichtlich für Ende 2025/Anfang 2026 vorgesehen.</p> <p>Stellungnahme II vom 01.09.2025:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und sich im weiteren Aufstellungsverfahren noch Änderungen ergeben können.</p>	Hinweis	Punkt 11: Weis auf in Aufstellung befindliche übergeordnete Planungen (Sachlicher Teilplan EE-Wind).	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Im Kapitel 3.2 wird auf die bestehenden und laufenden Planungsverfahren der Landesentwicklung und der Regionalplanung hingewiesen.

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
23		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Stellungnahme I vom 24.04.2025 und Stellungnahme II vom 01.09.2025: Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP 2010 und REPHarz).	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 12: Relevanz der Raumordnungsbehörde als Prüfinstanz	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.	Es ergeben sich keine Änderungen für Planwerk und Bericht.
22		Regionale Planungsgemeinschaft Harz	Stellungnahme I vom 24.04.2025: Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Angepassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).	Hinweis für Umsetzung	Punkt 13: Bauleitpläne unterliegen den Zielen der Raumordnung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.	Der informelle kommunale Wärmeplan wird in die vorbereitende Bauleitplanung und in Bebauungspläne implementiert und berücksichtigt dabei die Ziele der Raumordnung.
26	50hertz		Stellungnahme I vom 22.04.2025 und Stellungnahme II vom 21.08.2025: Im Planungsgebiet befindet sich unsere 380-kV-Leitung Klostermansfeld - Wolmirstedt 535/536 von Mast-Nr. 169 - 195 sowie unsere geplante Gleichstromkabeltrasse OstWestLink (DC40 und DC40+) Wir bitten darum, den Leitungsverlauf inkl. Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2025-001673-02-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: vorhandene Leitungen und deren nachrichtliche Übernahme	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Ein Abgleich und die sich daraus ergebende Aktualisierung der Planwerke und des Berichts erfolgte.
26	50hertz		Stellungnahme II vom 21.08.2025: Zur Hochspannungsfreileitung: Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Wir bitten diese auch in Hinblick auf mögliche PV-Anlagen auf Dächern von Bestandsgebäuden zu beachten. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Art. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungart besondere Auflagen einzuhalten. Zur Gewährleistung des elektrischen Mindestabstandes zu unseren Leitersäulen sind max. Höhen für Gebäude inkl. Aufbauten einzuhalten, die im Einzelfall zu prüfen sind. Diese Mindestabstände beziehen sich auf einen vertikalen Abstand, der sich insbesondere auf die Solarthermischen Potentiale von Dachflächen bezieht. Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum West, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung) sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Zur Hochspannungsfreileitung: Hinweis zur Beachtung des Freileitungsschutzstreifens (35 m beidseitig der Achse) und des anschließenden 15 m Streifens	Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.	Die Schutzstreifen sind genehmigungsrelevant für spätere Prozessschritte der Wärmeplanung und werden daher informativ im Planwerk ausgewiesen und im Bericht aufgenommen.
26	50hertz		Stellungnahme II vom 21.08.2025: Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) bedeutet dies folgendes: • Für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (z. B. Solarpaneel, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnahezuweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich. • Die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mind. eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren). • In der Trassenachse ist eine Fahrspur von mind. 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten. Zur Vermeidung ohmischer Beeinflussungen durch die Hochspannungsfreileitung ist auch bei der Verlegung von Kabeln ein Abstand von 35 m zum Mittelpunkt der Masten bzw. deren Erdungsanlagen einzuhalten. Ein geringerer Abstand ist nur möglich, wenn Kabel im Annäherungsbereich von 35 m in einem HDPE-Schutzrohr mit einer Mindestwanddicke von 5 mm geführt werden. • Hohe punktförmige Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifens anzordnen. Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt insbesondere organisatorische, technische und rechtliche Aspekte der Betriebsführung. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2025-001673-02-OGZ an 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum West Am Umspannwerk 1 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rwest@50hertz.com)	Hinweise für Umsetzung	gehört mit zu Punkt 2	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
26	50hertz		<p>Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Stellungnahme I vom 22.04.2025 und Stellungnahme II vom 21.08.2025: Speziell zur Wärmeplanung: Wir bitten um Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise im Zuge der Trassenfindung für die Wärmeplanung: • Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig mit einem Mindestabstand von 35 m zu Mastmittelpunkten der Freileitung zu planen • Parallelführungen sind so zu planen, dass sich die Schutzstreifen/Schutzbereiche nicht überschneiden • Beachtung der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen und der DIN EN 50443, der Einsatz eines kathodischen Korrosionsschutzes ist gesondert zu beantragen</p>	Hinweis für Umsetzung	Punkt 3: Speziell zur Wärmeplanung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen. Der Hinweis ist für weiterführende Planungen zu berücksichtigen.
26	50hertz		<p>Stellungnahme II vom 21.08.2025: Zur Gleichstromkabeltrasse OstWestLink (DC40 und DC40+): Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromverbindung: • Maßnahme DC40 – OstWestLink (Surraum Nüttermoor – Streumen) • Maßnahme DC40+ – OstWestLink (Surraum Dörpen/West – Klostermansfeld) Die Maßnahmen sind Teil des 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 01.03.2024 durch die BNetzA bestätigt. Damit ist nach Konsultation und eingehender Prüfung seitens der Behörde der energiewirtschaftliche Bedarf festgestellt. Die Maßnahmen werden im nächsten Schritt in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen. Die Feststellungen im BBPIG sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG. Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des Untersuchungsraums zwischen den o.g. Netzverknüpfungspunkten einen ersten groben Trassenkorridor und wird anschließend den Beginn des Genehmigungsverfahrens beantragen. Nach aktuellem Planungsstand ist Ihr Vorhaben nicht von unserer Planung betroffen. Dennoch ist es möglich – aufgrund von Planungsänderungen – dass eine Betroffenheit nachträglich erzielt werden kann. Wir bitten Sie daher uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjekteanLand/OstWestLink/. Für Rückfragen zu unserem Projekt OstWestLink steht Ihnen unsere Kollegin Theresa Schneider gern zur Verfügung: theresa.schneider@50hertz.com. Stellungnahme I vom 22.04.2025: weitere Ausführungen zur Bestätigung des Präferenzraumes, der geplanten Verlegung als Erdkabel; zum neuen, eigenständigen Planungs- und Genehmigungsverfahren; Ablauf des Planfeststellungsverfahrens (vgl. Stellungnahme 26_50hertz vom 22.04.2025)</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 4: Zur Gleichstromkabeltrasse OstWestLink (DC40 und DC40+); aktuell besteht für die Kommunale Wärmeplanung keine Betroffenheit	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	In der Kommunalen Wärmeplanung wurden keine Aussagen bzw. Darstellungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme entgegenstehen.
26	50hertz		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025: Wir bitten daher um Berücksichtigung des Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als SHP-Datei) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können. Dies umfasst auch eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge des Vorhabens vorgenommen werden.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 5: Bitte um digitale Bereitstellung der Planung als .shp	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Die Entscheidung zur Bereitstellung der GIS-Daten liegt nach Fertigstellung der Planung bei der Kommune.
26	50hertz		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025: Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@netza.de.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 6: Verweis auf Bundesnetz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt entsprochen.	Die Bundesnetzagentur wurde als TÖB beteiligt (vgl. Ifd. Nr. 5). Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26	50hertz		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025 und Stellungnahme II vom 21.08.2025: Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei). Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Bitte zur Beachtung für künftige Beteiligungen	---	---	---
28	avacon		<p>Stellungnahme I vom 04.04.2025 und Stellungnahme II vom 17.07.2025: im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p>	keine Betroffenheit	---	---	---
31	Fernwasser		<p>Stellungnahme I vom 24.04.2025 und Stellungnahme II vom 14.07.2025: Hinweis: keine Anlagen in beheizten Objekten im Untersuchungsgebiet; keine Beteiligung erforderlich</p>	keine Betroffenheit	---	---	---
32	MVL - Mineralölverarbeitung GmbH Schwedt		<p>Stellungnahme I vom 01.04.2025 und Stellungnahme II vom 07.07.2025: kein Einwand, da keine Anlagen oder Anlagenteile im Untersuchungsgebiet; Die Beantragung eines Schachtscheines für Erd- und Stemmearbeiten ist nicht erforderlich. Bitte, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie "Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche" - BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.</p>	keine Betroffenheit; Bitte zur Beachtung für künftige Beteiligungen	---	---	---
33	GDMcom		<p>Stellungnahme I vom 02.04.2025 und Stellungnahme II vom 16.07.2025: keine Anlagen und Planungen im Untersuchungsgebiet</p>	keine Betroffenheit	---	---	---
39	Stadt Ballenstedt		<p>Stellungnahme I vom 31.03.2025 nicht berührt, keine Bedenken</p>	keine Betroffenheit; keine Bedenken	---	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
40		Stadt Thale	Stellungnahme I vom 07.04.2025: Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir bei Abbildung 2: „Kernstadt Quedlinburg mit Weiterbegebiet und verschiedenen Baudenkmalen“ eine Legende empfehlen möchten.	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Ergänzung Karteninformation Denkmal	Der Stellungnahme wurde gefolgt.	Die erwähnte Abbildung 2 wurde aktualisiert.
40		Stadt Thale	Stellungnahme I vom 07.04.2025: Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir nicht vorzubringen.	keine Bedenken; keine weiteren Anregungen	---	---	---
44		Stadt Harzgerode	Stellungnahme I vom 02.04.2025: keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das o.g. Vorhaben tangieren.	keine Bedenken	---	---	---
45		Die Autobahn GmbH des Bundes	Stellungnahme I vom 29.04.2025 und Stellungnahme II vom 22.08.2025: Das von der Wärmeplanung der Stadt Quedlinburg betroffene Gemeindegebiet befindet sich im Bereich der BAB A 36, beide Richtungsfahrbahnen, ca. von Betriebs-km 77,00 bis ca. km 88,00. Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch die Kommunale Wärmeplanung weiterhin nicht berührt. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zur Kommunalen Wärmeplanung.	keine Einwände; keine Hinweise; keine Betroffenheit der Ausbauplanungen	---	---	---
49		DWD - Deutscher Wetterdienst	Stellungnahme I vom 11.04.2025 und Stellungnahme II vom 30.07.2025: Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	keine Einwände; Bitte zur Beachtung für künftige Beteiligungen	---	---	---
54		DB	Stellungnahme II vom 18.07.2025: die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erste Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Unsererseits bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Bedenken gegen die kommunale Wärmeplanung der Weilerbestadt Quedlinburg. Wir weisen jedoch darauf hin, dass vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (z.B. Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, Windenergieanlagen etc.) jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen ist. Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von konkreten Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme erstellt werden.	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---
54		DB	Für die weiteren Planungen sind bereits jetzt die folgenden Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---
54		DB	Bei Geothermie-Maßnahmen sind folgende Punkte zu beachten: - Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. - Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen. - Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen. - Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers.	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---
54		DB	Bei Photovoltaikanlagen sind folgende Punkte zu beachten: - Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzurordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen. - Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden. - Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---

TÖB-Nr. Qued	Unter-Nr.	Institution	Stellungnahme der Behörden & sonstiger Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	Inhaltlicher Bezug Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
54		DB	<p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicherem Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). - Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren dringend geschützt werden. - Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. 	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---
54		DB	<p>Bei geplanten Leitungskreuzungen ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen <p>Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens.</p> <p>Spätere Genehmigungsanträge (z.B. Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermieanlagen, Windenergieanlagen) oder Anträge auf Leitungskreuzungen für den Geltungsbereich sind uns zu gegebener Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	keine Bedenken; Informationen für spätere Umsetzung	---	---	---
57		Deutsche Telekom	<p>Stellungnahme I vom 03.04.2025 mit Verweis auf diese in Stellungnahme II vom 10.07.2025:</p> <p>Im Bereich Quedlinburg befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien und oberirdische Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung. Einen Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen fügen wir aufgrund der Flächengröße nicht bei. Detaillierte Bestandsunterlagen können Sie bei Baumaßnahmen von der Kabelanweisung via Internet https://trassenauskunfkabel.telekom.de entnehmen, oder neue detaillierte Stellungnahmen mit genaueren Lageplänen anfordern.</p>	Hinweis zur Umsetzung	Download oder Einholung detaillierterer Stellungnahmen zum Leitungsbestand ober-/unterirdisch für spätere Umsetzung	---	---
58		Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH	Energiedaten 038_DHL_Daten_KWP 02092025_Quedlinburg_Stellungnahme.pdf 038_DHL_Schriftverkehr.pdf	keine Hinweise	Punkt 1: Übermittlung von Energieverbrauchsdaten	---	---

BürgerNr.	Name	Stellungnahme Öffentlichkeit	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	inhaltlicher Bezug	Abwägungs-vorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
Ö-1		<p>Stellungnahme I vom 21.04.2025: folgende Hinweise meinerseits:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die PV-Anlagen sollten auf allen versiegelten Flächen sowie ähnlichen Bauanlagen in Quedlinburg möglich sein. Dazu gehören Dächer sowie Wände von Häusern und Garagen usw. Auch Zäune können genutzt werden, um PV-Anlagen zu installieren. Sicherlich gibt es noch weitere Möglichkeiten. Mit dem erzeugten Strom können beispielsweise Heizungen betrieben werden. 	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Berücksichtigung von PV-Kleinanlagen möglich?	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Der Hinweis führt zu keinen Änderungen an Planwerk und Bericht. Die KWP ermittelt übergeordnet Potenziale zur Energieerzeugung aus EE. Kleinanlagen sind eine Option im Gebieten mit dezentraler Versorgung. Für Solarenergie werden aufgrund der Datenverfügbarkeit und der Flughöhe der Planung keine Kleinanlagenpotenziale (Zäune, allg. versiegelte Flächen, Wandanlagen) ermittelt.
Ö-1		<p>Stellungnahme I vom 21.04.2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der zentralen Wärmeplanung sollte neben dem Stadt kern auch weiter gedacht werden. Nicht nur im Stadt kern selbst, auch in den weiteren Stadtbereichen, wie beispielsweise in der Halberstädter Straße, bestehen teilweise kaum Möglichkeiten für die Installation einer Wärme pumpe. Die Gründe sind unterschiedlich, wie zum Beispiel mangelnder Platz, Installation direkt unter einem Schlafzimmerfenster usw. Die zentrale Wärmeplanung sollte daher auch für diese Gebiete angeboten werden. <p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme!</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 2: Zuordnung bestimmter Gebiete zu einer bestimmten künftigen Versorgungsart	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Der Hinweis führt zu keinen Änderungen an Planwerk und Bericht. Die Wärmeplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. In der Wärmeplanung besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einem bestimmten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiet (WPG § 18 (2)). Die Zuordnung basiert auf den im Bericht dargelegten Kriterien. Bauliche Bedingungen an einzelnen Liegenschaften können aufgrund des abzudeckenden zu beplanenden Gebiets (gesamte Gemeinde) nicht als Kriterien in der Wärmeplanung berücksichtigt werden. Dies ist Gegenstand in Folgeplanungen wie bspw. einer Transformationsplanung zur Erweiterung eines bestehenden Fernwärmennetzes.
Ö-2		<p>E-Mail/Stellungnahme II vom 19.08.2025: Vorbemerkung: Die Walzengiesserei Quedlinburg, am Standort seit 1865, wird, wenn der globale Markt, die EU und die nationale Gesellschaft die Rahmenbedingungen mehr oder weniger in dem Bereich belassen, wo sie sich bisher befinden, bis 2030 die modernste, emissionsärmste und ressourcenschonendste Walzengiesserei der Welt sein, kurz: Ein industrieller, wertschöpfender Juwel, der wie alle anderen Unternehmen am freien Markt, das Staatswesen und die öffentlichen Ausgaben mitfinanziert. Die Kernelemente hinter dieser Aussage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die bereits 2019 begonnene, per dato mit ca. 15% Zielerreichung gute, und in stetiger Umsetzung ausgebauten Energieeigenversorgung, die bis 2030 70 - 80% erreichen kann b) Die 2023 aktivierte Testreihe bei der Kernfertigung zur Schadstoffreduktion um 95% sowie Erdgasreduktion um 50% des Gesamtverbrauchs der Firma, sowie 100% innerhalb dieses Prozessschrittes c) Die von 2022 - 2024 erfolgreich umgesetzte Wasserverbrauchsreduktion um 99% d) Die erreichte Testreihe in der Vollautomatisierung bestimmter Produktsegmente in der mechanischen Zerspanung Die Walzengiesserei ist seit jeher energieintensiv, somit seit jeher auf Energieeffizienz bedacht, vom Markt und Kunden erzwungen. In der Auslegung 1 wurde ausführlich Stellung zum aktuellen unterreichbaren Energieverbrauch bezogen. 	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 1: Informationen zu Einsparprozessen des Unternehmens in der Vergangenheit	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	Die SN liefert ergänzende Informationen zur durchgeföhrten Gewerbe-Befragung ohne dabei konkrete Planungsunterlagen oder Berichtsteile der KWP zu addressieren.

BürgerNr.	Name	Stellungnahme Öffentlichkeit	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	inhaltlicher Bezug	Abwägungs-vorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
Ö-2	Walzengießerei Quedlinburg	<p>E-Mail/Stellungnahme II vom 19.08.2025:</p> <p>Konkret aufgeworfene Punkte:</p> <p>1. "Konkret geht es um die Frage des künftigen Bedarfs an Wasserstoff/synthetischen Gasen für hochenergetische Prozesse"</p> <p>Der künftige Bedarf an Wasserstoff bzw. synthetischen Gasen für hochenergetische Prozesse ist weder von der Hand zu weisen, noch garantiert zu erwarten. Wasserstoff ist generell bisher nicht großindustriell (schon gar nicht "grün") verfügbar, in den in der WHQ angewandten Verfahren auch nicht markterprobt und in der Vorausschau bisher auch nicht kosteneffizient darstellbar. Im Gegenteil, die Stahlbranche zieht sich weltweit, auch in Deutschland, trotz milliardenschwerer Steuererleichterungen, aus dieser Fiktion zurück. Tatsächlich ist das Thema Wasserstoff faktengeprüfte Vorstellung, an der vielfach geforscht wird, etliche Laborexperimente erfolgreich waren - mehr jedoch nicht. Der Rückzug der Stahlverarbeiter aus der Wasserstoffvision (im Helmut Schmidt'schen Sinne) wurde auch in der Lokomotiv-Branche vollzogen. Ausgegangen vom Ist-Zustand, wo erhebliche Volumen, ca. häufig, des Gesamtgasverbrauchs der WHQ in technische Prozesse gehen (Wärmebehandlung, Vergütung, Weichglühen u.a.), ist es erwartbar, dass diese Prozesse grundsätzlich bestehen bleiben. Die Elektrifizierung dargestellten Prozesse ist bisher nicht marktbewährt, gleichwohl gibt es unzählige Testobjekte in vielen Ländern weltweit. Vielversprechend sind aktuelle deutsche Forschungsvorhaben aus dem sächsischen Raum, die kurz vor der Patentierung stehen und über Plasmabrenner bestimmte Wärmebehandlungen ermöglichen können. Der Clou: Dieser Vorgang findet dann elektrisch statt. Im Fazit zu diesem Punkt ist festzuhalten, dass hochenergetische Prozesse technisch erwartbar bei der Metallverarbeitung, zumal in einer Gießerei, bleiben. Welcher Energieträger dies sein wird, ist nicht absehbar, tendenziell zeichnet sich bisher kein Siegeszug des vielfach besungenen Wasserstoffs ab, eher scheint es in Richtung Elektrifizierung der Öfen, oder der Technologie(Plasma) zu gehen. Gleichwohl kann, die Innovationskraft der Menschheit ist so unstrittig wie unvorhersehbar, die Wasserstofftechnologie im großen Maßstab kommen. Dann wäre dies ggf. der Energieträger für die Prozesse. Die Prozesse jedenfalls werden erwartbar bleiben.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	<p>Punkt 2: Die SN liefert ergänzende Informationen zur branchenspezifischen Sicht auf die Wasserstoff-Thematik.</p>	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Der Hinweis, dass seitens des WHQ aktuell keine Pläne zum Umstieg auf eine Wasserstoff-basierte Energieversorgung bestehen, wurde in der Eignungsbewertung berücksichtigt.

BürgerNr.	Name	Stellungnahme Öffentlichkeit	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	inhaltlicher Bezug	Abwägungs-vorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
Ö-2		<p>E-Mail/Stellungnahme II vom 19.08.2025:</p> <p>2. "sowie andererseits die Frage, ob ein Nahwärmenetz mit verschiedenen Quellen (u.a. industrielle Abwärme) denkbar und ggf. realisierbar wäre."</p> <p>"Denkbar und realisierbar"</p> <p>wäre ein Nahwärmenetz theoretisch sicherlich. Der Blick in die Bilder zeigt: In der Vorwendezeit war dies wohl bereits Realität. Allerdings ist das Geschichtliche und heutenechte mehr seriöse zu diskutieren. Damals wurden täglich x Eisenbahnwaggons Koks verfeuert, im Firmeneigenen Heizhaus und mit Kesseln, so groß wie kleine U-Boote. Diese Aggregate gibt es nicht mehr, seit den 1990ern wird mit Erdgas geheizt, geschmolzen wird mit elektrischer Energie. Vor allem aber sind Energiekosten in Deutschland unter den top drei weltweit, der Markt der Walzengießerei ist es auch. Seit dem globalen Marktzugang wird jede Kilowattstunde Energie selbstverwendet oder gar nicht erst verbraucht. In der WHQ wird mit der eigenen Abwärme u.a. geheizt. Der bisherige Verdunstungskühler der Schmelzöfen (klassischer Abwärmeteprozess am Einzelverbraucher (Schmelzofen) mit ca. 2/3 Anteil am Gesamtenergieverbrauch der Firma), wurde kürzlich durch einen geschlossenen Kreislauf inkl. Wärmetauscher für eigene Prozesse ersetzt.</p> <p>Im Fazit ist festzuhalten, dass aufgrund der Kostbarkeit des Gutes Energie, kaum Energiebereitsteht, die abgegeben werden könnte. Jedenfalls nicht per dato und nicht erwartbar oder bekanntermäßen. Solange die eigene Abwärme nicht ausreicht, um die eigenen Hallen ausreichend zu beheizen und Energie extern hinzugekauft werden muss, wird jede kommende kWh Abwärme u.a. dafür zuerst verwendet werden. Vor diesem Hintergrund ist es, 2025 jedenfalls, eine Scheindiskussion, Abwärme abgreifen zu wollen bzw. zu können, denn es gibt keine und gäbe es sie, wäre das in erster Linie ein Aufruf an die WHQ zur Prozessoptimierung und Kosteneinsparung.</p> <p>Genereller gesprochen scheint der Gedanke an sich abwegig, dass hier und da die extrem teure Energie als Abwärme darauf warten würde, dankbar abgegeben zu werden. Solange Energiekostenintensiv bleibt, (und von Entspannung kann, auch im Lichte des Energiedehanders der KI, von Rechenzentren und der Elektromobilität nicht seriös ausgegangen werden) scheint dieser Ansatz in unserer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft nicht zwingend plausibel.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt	Punkt 3: Einschätzung des Abwärme potenzials für ein potenzielles Nahwärmenetz	Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.	Für das WHQ wird die im BAFA-Kataster hinterlegte Abwärme als industrielle, aber nicht verfügbare Abwärme in der KWP aufgegriffen. Der Akteur legt dar, dass vorhandene industrielle Abwärme intern als Wärmequelle genutzt wird und damit eine Verfügbarkeit als Quelle für ein etwaiges Wärmenetz nicht gegeben ist. Das betreffende Gebiet wird als Prüfgebiet ausgewiesen.
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025:</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1. Grundlage der Stellungnahme sind die Karten, die in den Anlagen 2 und 3 von Ihnen vorgelegt wurden.</p> <p>2. Unser Verständnis ist, dass es sich um die Wärmeenergie zur Beheizung der Gebäude handelt. Also nicht um technologischen Energieeinsatz (welcher maßgeblich von Innovation sowie der Konjunktur bestimmt wird).</p> <p>3. Die Grundstücksfläche der WHQ GmbH am Standort Klopstockweg 33 sowie An der Walze 1 beträgt kombiniert 2,9ha. Davon ist ein erheblicher Teil mit großen Industriehallen, diversen Gebäuden und anderen Baukörpern bedeckt. Etwa 45% sind bebaut.</p> <p>4. Der Hauptenergieträger zur Beheizung ist Erdgas.</p> <p>5. Die Hallen werden mit Hell- sowie effizienten Dunkelstahlern über Erdgasbrenner beheizt. Das Warmwasser für die Gebäudeheizung und Brauchwasser wird mit Erdgas sowie Energierückgewinnung erzeugt.</p> <p>6. Abwärme von Schmelzagggregaten kann intern über vorhandene Wärmetauscher ebenso für Heizzwecke herangezogen werden; darüberhinausgehende, überschüssige Abwärme, die extern abgegeben werden könnte, gibt es bisher nicht und ist auch perspektivisch nicht erkennbar.</p> <p>7. Der Erdgasbezug für die o.g. Heizzwecke liegt im mehrjährigen Mittel bei 1,4 GWh jährlich.</p> <p>8. Der Block, welcher im Kartenmaterial homogen dargestellt wird, liegt zwischen dem Klopstockweg, der Fracht- und Stresemannstraße sowie den Bahngleisen. Die WHQ GmbH ist in diesem Block. Dieser enthält außer der WHQ keine Industrie mit vergleichbaren großen Industriehallen sowie mit dem Finanzamt moderne, d.h. sanierte und große Verwaltungsgebäude.</p>	Hinweis	Punkt 4: Eckdaten zur Vertiefung der Gewerbebefragung	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Die Informationen zum Einzelstandort wurden in die Eignungsbewertung einbezogen.

BürgerNr.	Name	Stellungnahme Öffentlichkeit	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	inhaltlicher Bezug	Abwägungs-vorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>2. Anlage 2, Bestandsanalyse. Wärmebedarf in MWh/a. Die Seitenzahlen bezeichnen die Karten, auf denen die WHQ in dem o.g Block enthalten ist.</p> <p>1. Seite 81: UR-Zustand: 1.000-5.000</p> <p>2. Seite 83: IST-Zustand: 500-1.000</p> <p>3. Seite 98: STUFE 1: 500-1.000</p> <p>4. Seite 106: STUFE 2: 100-500</p> <p>5. Die WHQ GmbH liegt mit 1,4 GWh/a im defacto Ist-Zustand im unteren Bereich des vom Verfasser der Bestandsanalyse identifizierten „Ur-Zustandes“. Die Bausubstanz besteht aus Industriehallen aus den Baujahren 1896, 1913, 1950, 1980 und 2011. Die Beheizung erfolgt in einigen Hallen punktuell über Heizstrahler, in anderen werden die gesamten Hallen effizient über Dunkelstrahler, teilweise über Heißluft beheizt. Warmwasser wird zudem teilweise durch Energierückgewinnung erzeugt.</p> <p>6. Den Ist-Verbrauch von 1,4 GWh/a auf bis zu 0,1 GWh/a bzw. -93% in der Modernisierungsstufe 2 zu senken, erscheint mit keiner existenten Technologie machbar, geschweige denn wirtschaftlich darstellbar. Da der räumlich nächstgrößere Vertreter im bezeichneten Kartenblock das bereits sanierte (und somit vermutlich im Wärmebedarfmoderne) Finanzamt ist, kann nicht erkannt werden, woher bzw. wie die angesagten Sanierungsziele realistisch erreichbar sein könnten.</p>	Hinweis	Punkt 5: Bedenken zur Plausibilität des Sanierungspotenzials	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich bei der Abschätzung des Sanierungspotenzials um eine statistische Methode. Diese berücksichtigt ausschließlich die Raumwärme. Es kann daher für Einzelstandorte zu Über- bzw. Unterschätzungen des Potenzials kommen.
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>3. Anlage 2, Bestandsanalyse. Wärmeverbrauch in MWh/a. WHQ auf der Seite 116: 1.000-5.000MWh/a</p> <p>1. Die WHQ GmbH befindet sich mit 1,4 GWh/a im unteren Bereich des in der Karte benannten Bereichs von 1-5 GWh/a.</p>	Hinweis	Punkt 6: Detail zur Klassifizierung des Wärmebedarfs	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung an der gewählten Klasseneinteilung im Planwerk.
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>4. Anlage 3, Potenzialanalyse. Energie-Effizienz in kWh/m²a. Die Seitenzahlen bezeichnen die Karten, auf denen die WHQ in dem o.g Block enthalten ist.</p> <p>1. Seite 7: UR-Zustand: 200-250</p> <p>2. Seite 15: IST-Zustand: 160-200</p> <p>3. Seite 23: STUFE 1: 100-130</p> <p>4. Seite 31: STUFE 2: 50-75</p> <p>5. Die WHQ GmbH verbraucht etwa 110kWh/m²a überbauten Raum Heizenergie bzw. 48kWh/m²a bezogen auf die Grundstücksfläche. Sie befindet sich damit bereits heute im Zielbereich der Modernisierungsstufen 1 bzw. 2.</p>	Hinweis	Punkt 7: Einordnung des Sanierungsstands	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Vgl. Begründung Punkt 5
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>5. Anlage 3, Potenzialanalyse. Geothermie.</p> <p>1. Seite 40: „Bedingt geeignet“</p> <p>2. Diese Bewertung scheint aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bodekies, wenige Meter, für die WHQ GmbH jedenfalls, eher abwegig.</p>	Hinweis wird nicht berücksichtigt	Punkt 8: Bedenken zum geothermischen Potenzial am Standort der WHQ GmbH	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden: Flussküsse sind kein Ausschlusskriterium für geothermische Anlagen.	Geologische und Hydrogeologische Bedingungen sind in die Bewertung eingeflossen, woraus sich auch die "bedingte Eignung" ergibt. Eine Detailprüfung ist Gegenstand konkreter Anlagenplanung im Nachgang der KWP.
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>6. Anlage 3, Potenzialanalyse. Solarthermie für Dachflächen in MWh/a</p> <p>1. Seite 48: 100-500, bezogen nur auf das Objekt An der Walze 1</p> <p>2. Diese Bewertung ist bezogen auf die Dachflächen am Klostockweg zutreffend, da dies mit PV bereits eingedeckt sind. Auf das Objekt An der Walze bezogen, ist das benannte Potenzial nicht gegeben. Die Art der Dachhaut und – struktur gibt dies nicht her. Die WHQ GmbH hatte diese Frage bereits untersucht und bewerten lassen. Das Ergebnis war negativ. Gründe: Es steht kein großflächiges Dach tatsächlich zur Verfügung. Das Dach ist durch notwendige, nicht überdeckbare Dachfenster, die dem Notfallrauchabzug dienen, durchzogen. Dazu kommt eine feingliedrige Blitzableitungsinstallation. Schließlich ist die weiche Dachhaut an sich nicht bebau- oder belastbar.</p> <p>3. Generell wurden die großflächigen Bahnsteigüberdachungen nicht in die Karten aufgenommen. Augenscheinlich jedenfalls stellen sie eine hervorragende Potenzialfläche dar.</p> <p>7. Anlage 3, Potenzialanalyse. PV für Dachflächen in MWh/a</p> <p>1. Seite 57: 100-250, bezogen nur auf das Objekt An der Walze 1</p> <p>2. Diese Bewertung ist bezogen auf die Dachflächen am Klostockweg zutreffend, da dies mit PV bereits eingedeckt sind. Auf das Objekt An der Walze bezogen, ist das benannte Potenzial nicht gegeben. Die Art der Dachhaut und – struktur gibt dies nicht her. Die WHQ GmbH hatte diese Frage bereits untersucht und bewerten lassen. Das Ergebnis war negativ. Gründe: Es steht kein großflächiges Dach tatsächlich zur Verfügung. Das Dach ist durch notwendige, nicht überdeckbare Dachfenster, die dem Notfallrauchabzug dienen, durchzogen. Dazu kommt eine feingliedrige Blitzableitungsinstallation. Schließlich ist die weiche Dachhaut an sich nicht bebau- oder belastbar.</p> <p>3. Generell wurden die großflächigen Bahnsteigüberdachungen nicht in die Karten aufgenommen. Augenscheinlich jedenfalls stellen sie eine hervorragende Potenzialfläche dar.</p>	Hinweis wird teilweise berücksichtigt	Punkt 9: Details zum Dachpotenzial (Solar) für die Gebäude der WHQ GmbH. Rückfrage, warum Bahnsteigüberdachung nicht enthalten	<p>Dem Hinweis kann nur in Teilen gefolgt werden: Die Darstellung der Dachpotenziale berücksichtigt keine statischen Eigenschaften und aufgrund der Datengrundlage auch keine Dachaufbauten.</p> <p>Bahnsteigüberdachungen können aufgrund der Datenverfügbarkeit nicht in die Analyse einbezogen werden.</p>	<p>Die Datengrundlagen zur Ermittlung der Solar-Dach-Potenziale sind im Bericht dargelegt. Eine Einzelgebäudeprüfung nach statischen Eigenschaften und / oder Dachaufbauten geht für die KWP zu sehr ins Detail. Dies ist im Rahmen von konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Die Potenzialermittlung für Dächer begrenzt sich aufgrund der Datenverfügbarkeit auf Gebäudebedächer. Für Überdachungen (inkl. Bahnsteige) konnten die Potenziale im Rahmen der vorliegenden Wärmeplanung nicht ermittelt werden. Eine Nutzung von Überdachungen für Solaranlagen (Thermie/PV) ist dadurch nicht ausgeschlossen.</p>

BürgerNr.	Name	Stellungnahme Öffentlichkeit	Berücksichtigung in Abwägung u. KWP	inhaltlicher Bezug	Abwägungs-vorschlag Planungsbüro	Begründung Planungsbüro
Ö-2		<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025</p> <p>Fazit:</p> <p>Die WHQ GmbH gehört zu den sog. „energieintensiven“ Branchen. Aufgrund ihres Produktes, spezielle verschleißarme Walzen für warmgewalzte Langprodukte sowie Ziegeln, steht sie im globalen Wettbewerb. Da Deutschland seit Jahr und Tag die höchsten Energiepreise hat, ist die Energieeffizienz für die Walzengießerei seit jeher ein betriebswirtschaftliches Kernanliegen – und Grund dafür, dass die WHQ GmbH in Fragen der Energieeffizienz Vorreiter und Branchenmaßstab ist, seit Jahrzehnten und fortlaufend.</p> <p>Die Bestandsanalyse stellt die absoluten Wärmeverbräuche für die WHQ zutreffend dar. Eine Absenkung des Wärmebedarfes um demnächst 93% gehört ins Reich der Fiktion.</p> <p>In der Energieeffizienz gemäß der Potenzialanalyse, ist die WHQ GmbH demnach bereits weitvoraus und erreicht heute bereits die Ziele der Modernisierungsstufen 1 und 2. In der Potenzialbewertung ist die Dachfläche des Objektes An der Walze 1 aufgrund spezifisch technischer Details nicht zutreffend.</p> <p>Schließlich fällt auf, dass die Dachflächen der Bahnsteige in den Karten fehlen.</p>	Hinweis	Punkt 10: Spezifizierung der Potenziale für die Liegenschaften der WHQ GmbH	<p>Dem Hinweis wird in Teilen gefolgt.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Bahnsteigüberdachungen vgl. vorangehenden Punkt</p>	<p>Die Darstellung des Einsparpotenzials wurde geprüft und im Planwerk angepasst.</p>
Ö-3		<p>E-Mail/Stellungnahme I vom 16.06.2025:</p> <p>Ich halte es für sinnvoll, in Bezug auf das mögliche Wasserstoffnetz eine Unterteilung der Erdgasnetze bezüglich ihres Herstellungstagsdatums vorzunehmen (DDR-Netze, ältere Nachwendenetze, moderne Nachwendenetze) und hierbei den möglichen Umrüstaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>Hieraus ergäbe sich meiner Meinung nach ein Ansatz, eine weitere Optimierung Einsatz Fernwärme oder Einsatz Wasserstoff vorzunehmen.</p>	Hinweis	Punkt 1: Das Alter der Gasnetze sollte in die Analyse einbezogen werden	<p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die Kommunale Wärmeplanung setzt sich übergeordnet mit der bestehenden Gasnetzinfrastuktur auseinander.</p> <p>Die Wasserstoff-Thematik wird entsprechend KWW-Leitfaden betrachtet und bewertet.</p>	<p>Eine Aufbereitung der Gasnetze nach Alter ist nicht möglich, denn entsprechende Daten liegen nicht vor.</p> <p>Der Einsatz von Wasserstoff ist grundlegend fraglich und muss bilateral abgestimmt werden.</p>
Ö-3		<p>E-Mail/Stellungnahme I vom 16.06.2025:</p> <p>Für wichtig halte ich auch eine parallele Betrachtung der Stromnetze, um die Möglichkeit einer Wärmeversorgung mit Hilfe von Wärmepumpen sicher zu stellen</p>	Hinweise	Punkt 2: Stromnetze im Rahmen der KWP analysieren bzgl. Kapazität für Wärmepumpen	<p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die Analyse der Stromnetze und ihrer Kapazität (Leistung / Anschlüsse) erfolgt übergeordnet.</p>	<p>Die Detailplanung zur Stromnetz-Kapazität ist nicht Teil der KWP. Der Verteilernetzbetreiber reagiert idR nur auf konkrete Anschlüsse von Anlagen. Diese ergeben sich erst in einer späteren Umsetzungsphase nach der Erstellung der KWP.</p>
Ö-4	Quedlinburg Straßenverkehrsamt	<p>Stellungnahme I vom 22.04.2025:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken für die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung.</p> <p>Die Entscheidungsfindung für den Ausbau des Fernwärmenetzes und/oder eine dezentrale Wärmelösung wie Nahwärmenetze oder individuelle Heizsysteme hat für das SG 2.3 keine strassenverkehrsrechtliche Relevanz.</p>	keine Bedenken; keine Betroffenheit in der Entscheidungsfindung	---	---	---